

# Bebauungsplan Nr. 5a "Gewerbegebiet Linda – Bahnhofstraße"

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag



# Bebauungsplan Nr. 5a „Gewerbegebiet Linda – Bahnhofstraße“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Artengruppen: Fledermäuse · Vögel · Reptilien

Auftraggeber: **Bruckbauer & Hennen GmbH**  
Schillerstrasse 45  
14913 Jüterbog

Bearbeitung: **Natur+Text GmbH**  
Forschung und Gutachten  
Friedensallee 21  
15834 Rangsdorf  
Tel. 033708 / 20431  
info@naturundtext.de  
www.naturundtext.de



M. Sc. (FH) Ulrike Müller  
M. Sc. Madlee Einsiedler

Projektnummer: 23-099G

Rangsdorf, 08. Januar 2025

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung .....	5
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	5
1.2	Rechtliche Grundlagen .....	5
1.3	Datengrundlagen .....	6
2	Beschreibung und Wirkung des Vorhabens .....	7
2.1	Beschreibung des Vorhabens .....	7
2.2	Wirkfaktoren .....	7
3	Relevanzprüfung .....	9
4	Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation .....	10
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung .....	10
4.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) .....	13
4.3	Monitoring und Risikomanagement .....	18
4.4	Zeitschiene für Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation .....	18
5	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten .....	19
5.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	19
5.1.1	Reptilien .....	19
5.1.2	Fledermäuse .....	26
5.2	Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie .....	29
5.2.1	Star .....	31
5.2.2	Heidelerche .....	33
5.2.3	Bluthänfling .....	34
5.2.4	Wendehals .....	36
5.2.5	Brutvögel des Siedlungsbereichs / Gebäude .....	39
5.2.6	Brutvögel des Halboffenlandes .....	41
5.2.7	Brutvögel der Gehölzreihe / Wald .....	43
6	Zusammenfassung .....	45
7	Quellen .....	46
8	Anhang .....	50
8.1	Relevanzprüfung .....	50

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Vorgesehene Zeiträume für Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ...	18
Tabelle 2:	Von den Wirkungen des Vorhabens betroffene Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie .....	19
Tabelle 3:	Bilanzierung des Reptilienlebensraumes (Flächenangaben in Hektar) .....	20
Tabelle 4:	Nachgewiesene Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet mit Angaben zu Schutz, .....	29
Tabelle 5:	Verteilung der nicht gefährdeten Vogelarten auf Bruthabitate im Betrachtungsraum .....	31

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Entwurf des B-Plans (Stand Dezember 2024) .....	7
--------------	---	---

Abbildung 2: Schutzzone für Reptilien und Brutvögel ..... 11

Abbildung 3: Ersatzhabitate für Reptilien ..... 17

Abbildung 4: Reptilienlebensräume mit Angabe zum Verlust ..... 21

Abbildung 5: Reviere der Brutvögel und Lage der Bestandsgebäude (Artkürzel – s. Tabelle  
4) 30

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Errichtung eines Gewerbegebietes in Linda, einem Ortsteil der Stadt Jessen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans (B-Plan) umfasst ca. 2,9 ha.

Zur Ermittlung möglicher Konflikte des Vorhabens mit geschützten Tierarten wurde die Vorhabenfläche einschließlich eines Umkreises von 20 m (artspezifisch auch darüber hinaus) hinsichtlich potentiell vorkommender geschützter Arten untersucht (Natur+Text, 2024b). Für das Vorhaben untersucht wurden die Pflanzen sowie die Artengruppen Reptilien und Brutvögel. Der Baumbestand und die Bestandsgebäude wurden auf Ansiedlungsmöglichkeiten für Höhlenbrüter und Fledermäuse untersucht.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Brutvogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind die EU-Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL, 1992) und 2009/147/EG (VS-RL, 2009) sowie das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, 2009).

Das deutsche Naturschutzrecht unterscheidet zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten. Alle Arten des Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG und alle europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der Richtlinie 2009/147/EG sind durch § 7 Abs. 2 Nr.13 Buchstabe b BNatSchG besonders geschützt. Die Arten des Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG sind durch § 7 Abs. 2 Nr.14 Buchstabe b BNatSchG zudem streng geschützt.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Weiterhin ist § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beachten:

*Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*

*Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.*

*Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*

*Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

### **1.3 Datengrundlagen**

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen europäischen Vogelarten (MLUL, 2018)
- Faunistisch-floristisches Gutachten (Natur+Text, 2024a)

## 2 Beschreibung und Wirkung des Vorhabens

### 2.1 Beschreibung des Vorhabens

Auf dem Vorhabensgebiet ist die Errichtung eines Gewerbegebietes geplant. Das Gewerbegebiet umfasst das Betriebsgelände der Metallbau & Agri-Service GmbH sowie die Erweiterung des Betriebsgeländes auf einer Brachfläche nach Nordosten. Die Fläche besitzt eine Gesamtgröße von 2,93 ha. Die Grundflächenzahl ist mit 0,8 festgesetzt. Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird auf drei Geschosse begrenzt. Für das Gewerbegebiet sind die Errichtung von Verkehrs- bzw. Lagerflächen sowie der Neubau von zwei Hallen (Grundfläche 78 x 17,6 m und 40 x 17,6 m) in Planung. Eines der Bestandsgebäude ist zum Abriss vorgesehen. Für ein weiteres Gebäude ist eine Sanierung in Planung.



Abbildung 1: Entwurf des B-Plans (Stand Dezember 2024)

### 2.2 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden diejenigen Wirkfaktoren aufgeführt, die Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Die vom Vorhaben ausgehenden Projektwirkungen lassen sich differenzieren in:

- baubedingte Wirkungen (vorübergehend)
- anlagenbedingte Wirkungen (dauerhaft)
- betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft wiederkehrend)

### **Baubedingte Wirkfaktoren**

Baubedingte Wirkfaktoren stellen hier in erster Linie Lärmbeeinträchtigungen, Erschütterungen, sowie Inanspruchnahme von Boden und Vegetation durch Baufahrzeuge und Baustelleneinrichtungen dar. Folgende Wirkfaktoren sind zu betrachten:

- Erhöhtes Störungspotenzial durch die Bautätigkeit. Hier kommt es zu visuellen Störwirkungen, Lärmentwicklungen und Erschütterungen.
- Gefahr der Tötung oder Verletzung von Tieren durch die Bautätigkeit,
- Gefahr der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Bautätigkeit.

### **Anlagebedingte Wirkfaktoren**

Anlagebedingte Wirkfaktoren resultieren aus der Flächennutzung des Vorhabens. Als Wirkfaktor sind hier relevant:

- Dauerhafter Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme, Zerschneidung (Barrierewirkung) bzw. Verschattung.

### **Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Die betriebsbedingten Wirkfaktoren resultieren aus der zukünftigen Nutzung des Gebiets als Gewerbefläche. Folgende Wirkfaktoren sind zu betrachten:

- Störungen durch Lärm, Licht sowie durch Frequentierung und Nutzung durch Menschen.



### 3 Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten, in Sachsen-Anhalt vorkommenden Arten selektiert (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Sachsen-Anhalt gemäß aktueller Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume / Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z.B. Hochmoore) und
- deren Empfindlichkeit gegenüber den vorhabensbedingten Wirkungen so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen / Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung ist in tabellarischer Form im Anhang dargelegt. Durch das Vorhaben betroffen und einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen wurden die Artengruppe der Brutvögel sowie die Zauneidechse.

## 4 Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation

### 4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung sollen durchgeführt werden, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

#### *V1 Ökologische Baubegleitung*

Für die Baumaßnahmen und Bauvorbereitungen ist eine ökologische Baubegleitung vorgesehen. Die Ökologische Baubegleitung hat die Aufgabe, die Bautätigkeiten hinsichtlich der Einhaltung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zu überwachen.

#### *V2 Bauzeitenregelung*

Um Tötungen von Vogel- und Fledermausindividuen sowie Störungen während der Fortpflanzungszeit im Rahmen der Baufeldfreimachung zu vermeiden, erfolgt die Entfernung von relevanten Strukturen (Gehölzstrukturen, Gebüsche, Gebäude) in der Zeit von 11. September bis 28. Februar (außerhalb der Brutzeit der nachgewiesenen Vogelarten (MLUV, 2018) und der Nutzungszeit von Fledermaussommerquartieren).

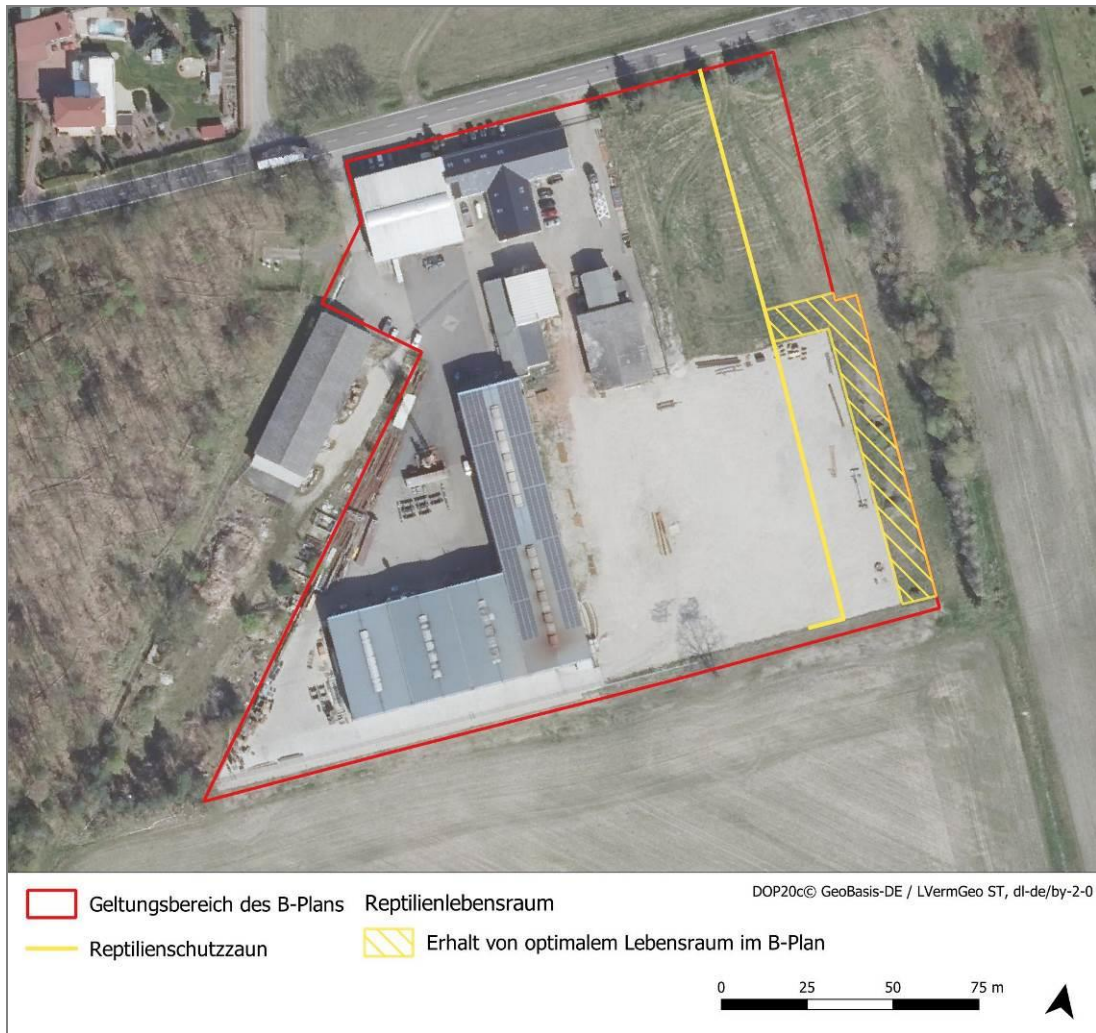
#### *V3 Abriss- und Sanierungsbegleitung*

Um Tötungen von Fledermäusen zu verhindern, werden vor Beginn der Abriss- und Sanierungsarbeiten alle Gebäude mit Potential für Fledermäuse auf Anwesenheit oder Nutzungsspuren dieser Tiere hin überprüft. Die Durchführung dieser Maßnahme erfolgt unter Einbeziehung einer ökologischen Baubegleitung. Werden hierbei Fledermäuse aufgefunden, ist vor Fortführung der Arbeiten das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Strukturen ohne Besatz werden verschlossen. Bei nicht vollständig einsehbaren Strukturen werden innerhalb der Aktivitätszeit, aber außerhalb der Wochenstubenzeit (Wochenstubenzeit: Mai – August) Einwegverschlüsse angebracht. Die Einwegverschlüsse gewährleisten, dass potentiell vorhandene Fledermäuse das Quartier verlassen können, ein erneuter Einflug jedoch verwehrt wird. Für potentielle Habitatstrukturen, welche nicht im Vorfeld kontrolliert und verschlossen werden können, ist eine Kontrolle unmittelbar vor Beginn der Abrissarbeiten vorgesehen.

Durch Abriss oder Sanierung verlorengelungene Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln und Fledermäusen werden durch die Anbringung von Ersatzkästen ausgeglichen (siehe Maßnahmen CEF1, CEF2).

V4 *Ausweisung von Schutzzonen für Reptilien und Brutvögel*

Der optimale Reptilienlebensraum im Südosten des Geltungsbereichs wird als Schutzzone für Reptilien und Brutvögel des Halboffenlandes, insbesondere der Heidelerche und des Bluthänflings, ausgewiesen. In der Schutzzone dürfen keine Bautätigkeiten stattfinden, auch ein Befahren oder die Ablagerung von Material ist zu unterlassen.



**Abbildung 2: Schutzzone für Reptilien und Brutvögel**

V5 *Stellung eines Reptilienschutzzauns*

**Die Reptilienhabitate im B-Plangebiet entlang der östlichen B-Plangrenze werden durch einen Reptilienschutzzaun vom Baufeld getrennt. Der Zaun wird dabei auf einer Länge von ca. 175 m errichtet. Die Standhöhe beträgt aufgrund des Vorkommens der Schlingnatter mind. 80 cm. Die Lage ist der**

Abbildung 2 zu entnehmen. Diese Maßnahme verhindert ein Einwandern von Reptilien in das Baufeld und dient der Vermeidung von baubedingten Tötungen von Reptilien.

Auf eine sachgerechte Ausführung der Zaunstellung ist zu achten: senkrechte und faltenfreie Errichtung, Abdichten der Verbindungsstellen der einzelnen Teilstücke, Eingraben des Zauns mind. 10 cm in den Boden als Schutz vor Unterwanderung. Zudem ist der Zaun den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Ggf. ist der Reptilienschutzzaun mit einem Bauzaun vor Beschädigungen durch Baufahrzeuge zu schützen. Die Zaunstellung ist vor Beginn der Aktivitätsphase der Schlingnatter (i. d. R. März) abzuschließen.

V6 *Abfang und Umsetzen von Reptilien*

Aus den von Eingriffen betroffenen Lebensräumen im B-Plangebiet sind die Reptilien abzufangen und in die direkt angrenzenden Ersatzhabitate bzw. aufgewerteten Lebensräume (CEF2) umzusetzen. Aufgrund des Vorkommens der Schlingnatter wird der Einsatz von künstlichen Verstecken (kV) empfohlen. Die Ausbringung der kV erfolgt mit der Errichtung der Reptilienschutzzäune.

Der Abfang und die Umsiedlung erfolgen direkt nach dem Errichten der Schutzäune (V5) und mit Beginn der Aktivitätsphase der Schlingnatter (i. d. R. März). Der Abfang der Reptilien erfolgt über einen Methodenmix (Handfang, Kescherfang u. a.). Zu Dokumentationszwecken ist jedes gefangene Tier zu fotografieren (Kopf- bzw. Rückenzeichnung). Die Tiere sind unmittelbar nach dem Fang in die angrenzende CEF-Fläche auszusetzen.

Der Abfang der Reptilien ist so lange durchzuführen, bis die Fangzahlen nachweislich gegen null gehen (keine Sichtung von Tieren an 5 aufeinanderfolgenden Kontroll-/Fangtagen bei geeigneter Witterung). Bei Bedarf können weitere Kontrolltage angesetzt werden. Hierzu erfolgt eine Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde und der ÖBB (V1). Diese Maßnahme dient der Vermeidung von potentiellen Tötungen von Reptilien.

## 4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es werden Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Folgende CEF-Maßnahmen sind im Rahmen des Vorhabens geplant:

### *CEF1 Anbringen von Fledermaus-Ersatzquartieren*

Der Verlust von Fledermausquartieren an Gebäuden ist durch das Anbringen entsprechender Quartierskästen (je nach Quartiertyp: Sommerquartier, Winterquartier) auszugleichen. Diese sind im räumlichen Zusammenhang an den erhalten bleibenden Gebäuden aufzuhängen. Das Ausgleichsverhältnis beträgt mindestens 1:2. Die Anbringung folgender Kastentypen an Gebäuden ist nach derzeitigem Kenntnisstand erforderlich:

- 2 Fledermaus-Flachkästen, z. B. von den Firmen Schwegler, Strobel oder Hasselfeldt (selbstreinigend) an Gebäuden

Sollte die Zahl der beim Abriss gefundenen Quartiere diese Ersatzkästenhängung überschreiten, wird die Anzahl ergänzt.

### *CEF2 Anbringen von Nistkästen*

Für gebäudebrütende Vogelarten ist das Aufhängen von artspezifischen Nistkästen je betroffenem Revier als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme an den erhalten bleibenden Gebäuden vorgesehen:

<b>Art</b>	<b>betroffene Brutpaare</b>	<b>Ausgleichsverhältnis</b>	<b>Anzahl Nistkästen</b>	<b>Typ</b>
Bachstelze	1	1:1	1	Halbhöhlenkasten / Nischenbrüterhöhle
Hausrotschwanz	1	1:1	1	Halbhöhlenkasten / Nischenbrüterhöhle
Haussperling	7	1:1	7	Kasten für Sperling / Mauersegler
Star	1	1:1	1	Fluglochweite 45 mm
<b>Summe</b>			<b>11</b>	

### *CEF3 Anlage von Ersatzhabitaten für Reptilien und Brutvögel*

Für die durch den Eingriff betroffenen Lebensräume der Reptilien und Brutvögel des Halboffenlandes im Umfang von 0,19 ha werden im Geltungsbereich des B-Plans auf insgesamt 0,24 ha Habitate geschaffen bzw. bestehender Reptilienlebensraum in suboptimaler Ausprägung aufgewertet (s. Tabelle 3,

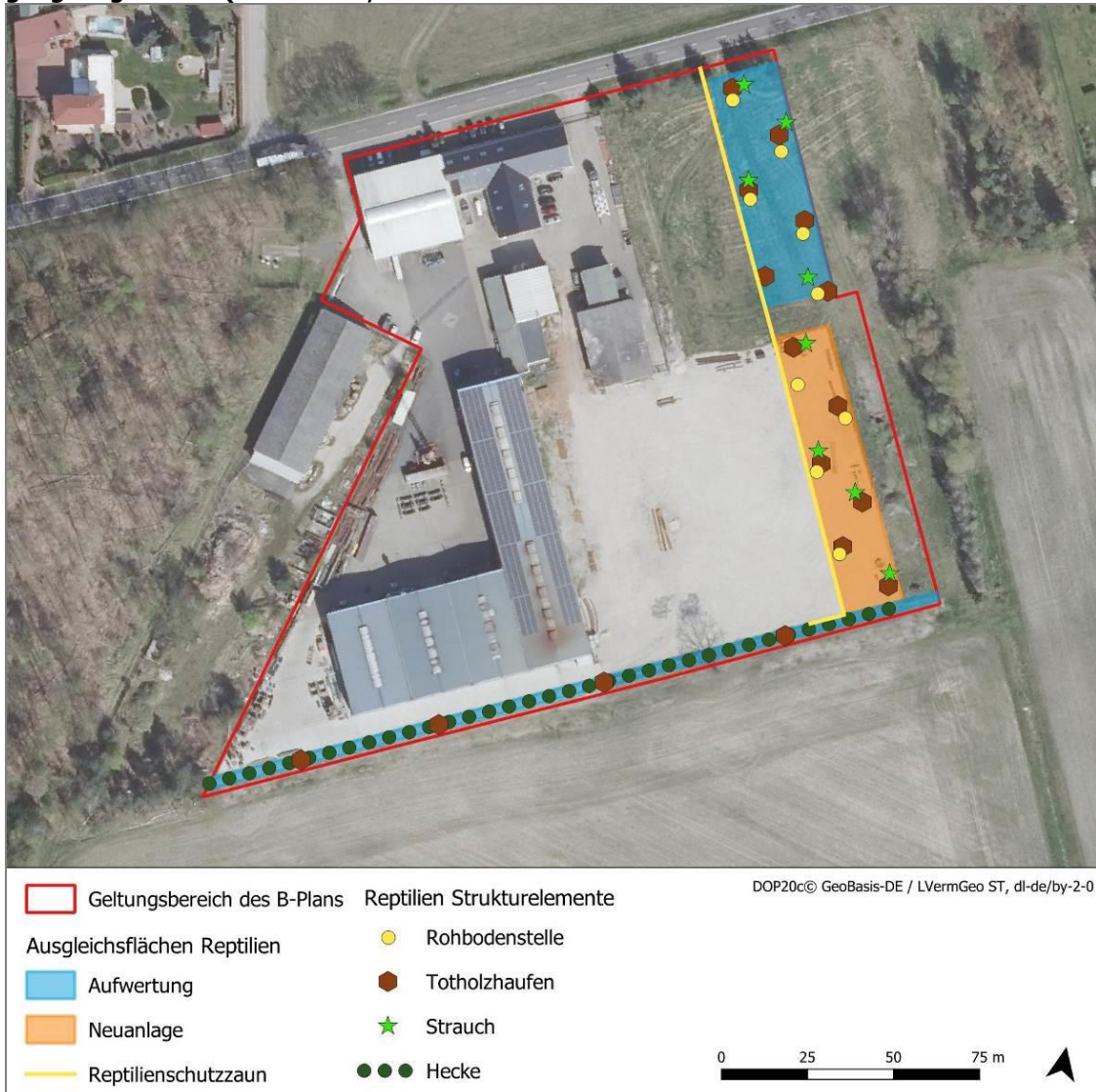


Abbildung 3). Bei der anzulegenden Ersatzhabitatfläche (Fläche „Neuanlage“, 0,14 ha) handelt es sich um den Ostrand des geschotterten Bereichs. An dieser schließt direkt der als Schutzzone definierte optimale Lebensraum für die Reptilien sowie der Lebensraum von Halboffenlandarten, insbesondere der Heidelerche und dem Bluthänfling, an (vgl. Maßnahme V4).

Die nördliche Aufwertungsfläche (0,14 ha) stellte sich als gräserdominiertes Grünland dar, während die Aufwertungsfläche am südlichen Rand des Geltungsbereichs (0,06 ha) durch eine Ruderalflur aus ein- bis zweijährigen Arten und einem Kiessaum im westlichen Drittel gekennzeichnet war (

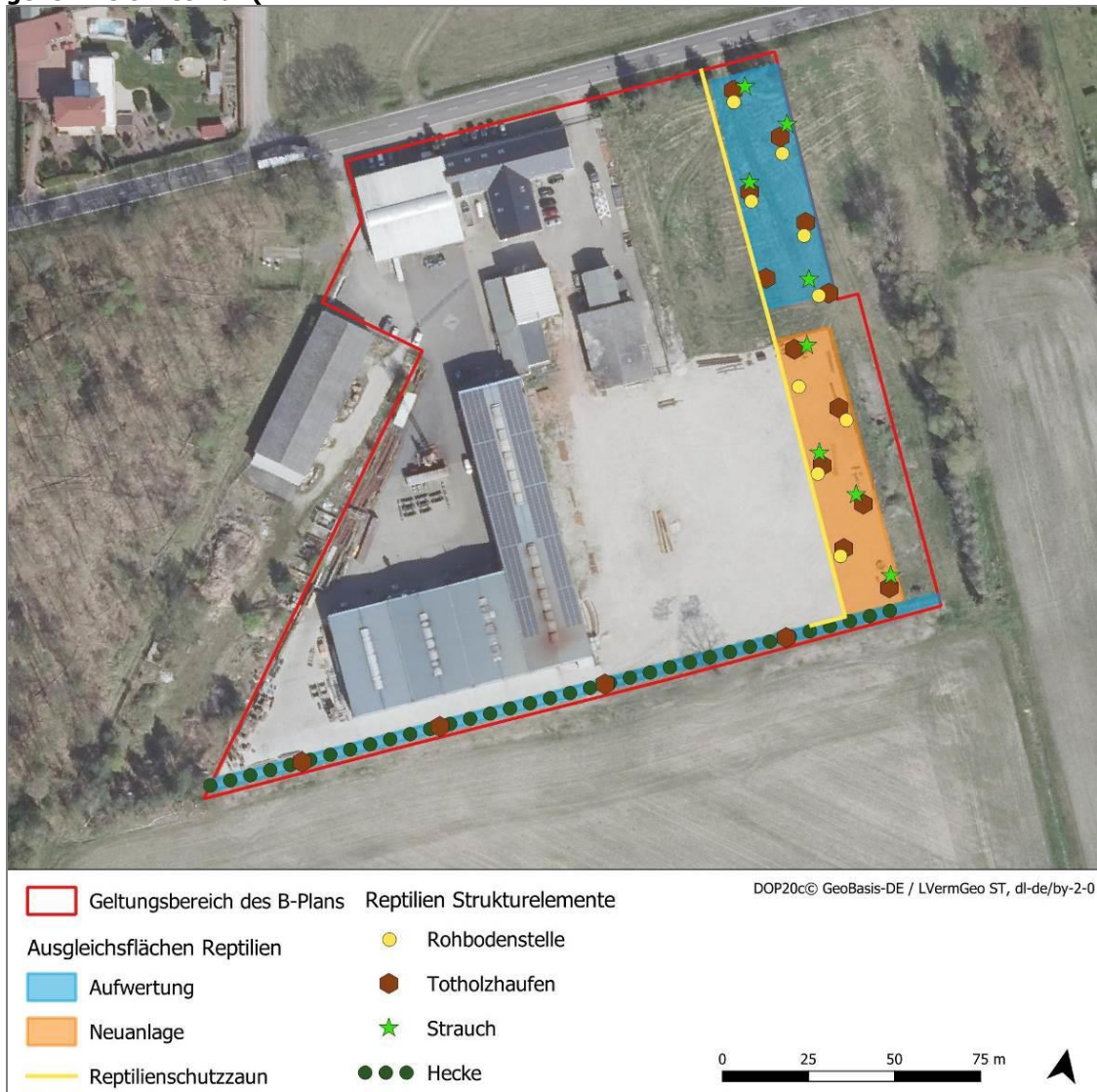


Abbildung 3).

Die strukturelle Aufwertung der nördlichen Aufwertungsfläche wird durch die Anlage von Totholzhaufwerken und Rohbodenstellen sowie durch Gebüschpflanzungen umgesetzt. Auf der Ersatzhabitatfläche (Fläche „Neuanlage“) werden die gleichen Maßnahmen umgesetzt, zuvor wird jedoch die maximal 30 cm dicke Schotterschicht entfernt und die Übergänge zu den bestehenden Lebensräumen angeglichen. Außerdem erfolgt hier eine Ansaat. Die südliche Aufwertungsfläche wird zum Betriebsgelände hin von einem Stabmattenzaun begrenzt. Vor diesem wird auf ganzer Länge der Fläche eine Hecke gepflanzt. Dieser vorgelagert wird durch Ansaat ein Saum geschaffen. In die Hecke werden außerdem vier Totholzhaufen integriert.

Es werden 16 **Haufwerke aus Totholz** mit Stammdurchmessern zwischen 15 und 30 cm hergerichtet. Auch Stubben können verwendet werden. Die Herrichtung erfolgt über eine geordnete Aufschichtung der Stämme. Die Dimensionen pro Haufwerk betragen 3 m x 1 m bei maximal 0,6 m Höhe. Es sind jeweils sechs Haufwerke

auf der nördlichen Aufwertungsfläche und der Ersatzfläche sowie vier Haufwerke auf der südlichen Aufwertungsfläche herzustellen.

Für die Schaffung von neun **Rohbodenstellen** ist der Oberboden mit Vegetationsdecke abzutragen. Eine Offenbodenstelle hat eine Größe von ca. 10 m<sup>2</sup>. Das dabei anfallende Material (Grasnarbe, Oberboden) wird zur Anschüttung an die Totholzhaufwerke verwendet.

Zur Strukturanreicherung werden außerdem ca. acht **Gebüsche** auf die Nordseite der Totholzhaufen angepflanzt. Pflanzen von Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*) und Hundsrose (*Rosa canina*) werden jeweils zu gleichen Anteilen verwendet. Außerdem wird aus diesen Arten auch die **Hecke** auf der südlichen Aufwertungsfläche gepflanzt. Eine Ergänzung mit anderen Arten ist hier möglich. Es ist auf die Verwendung von möglichst hohen Pflanzqualitäten aus regionaler Herkunft zu achten (mindestens 3 - 4 Mal verschult, bevorzugte Größe 100 - 150 cm). Es wird eine dreijährige Entwicklungspflege inklusive Bewässerung durchgeführt. Ausfälle sind zu ersetzen.

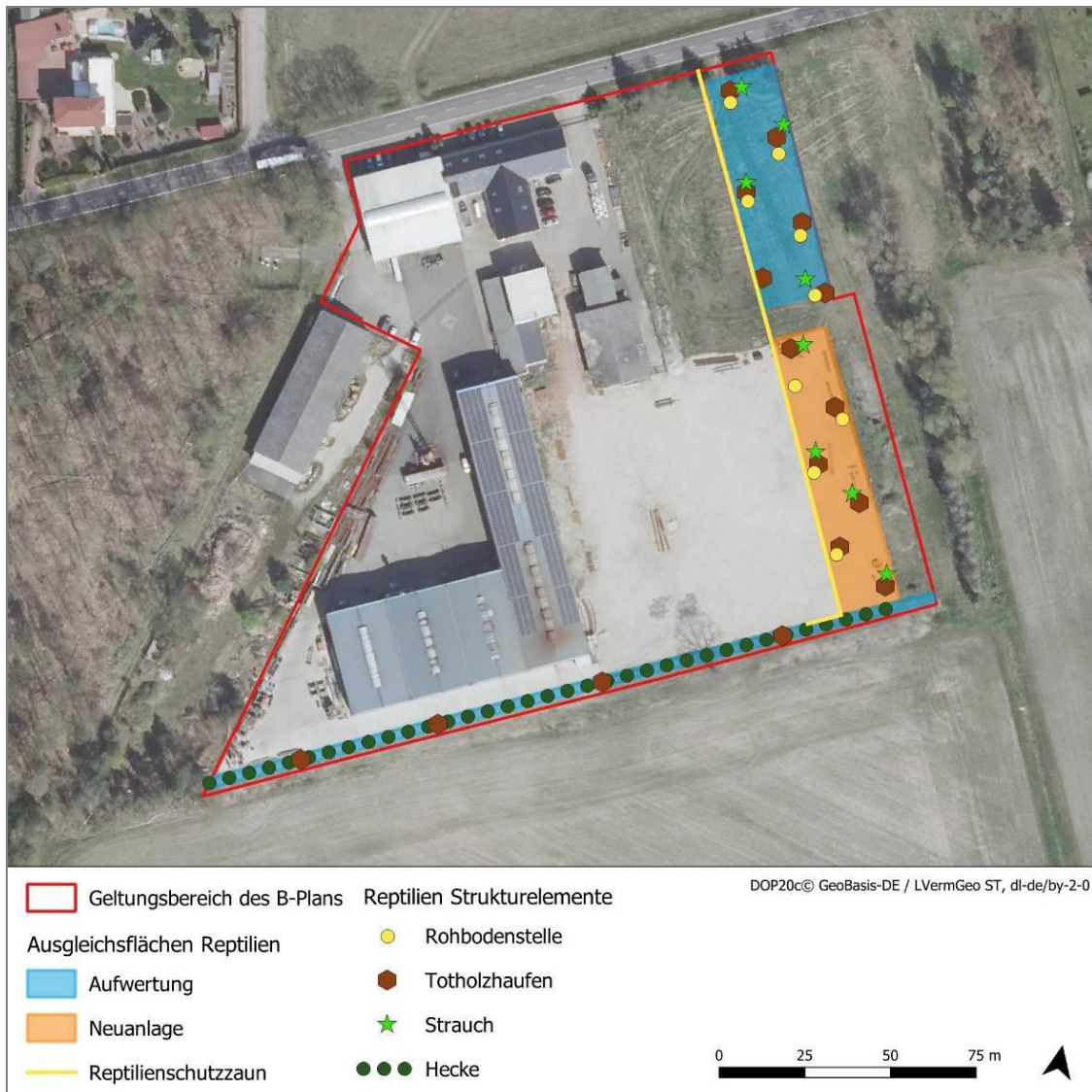
Die Ersatzfläche und der Saum auf der südlichen Ausgleichfläche sind für eine hohe Artendiversität und die damit verbundene hohe Samenverfügbarkeit (Nahrung Bluthänfling und Heidelerche) und Insektenvielfalt (Nahrung Zauneidechse und Heidelerche) mit einer **Ansaat** (regionales Saatgut) zu versehen. Das Saatgut sollte folgende Arten umfassen:

- Natternkopf (*Echium vulgare*)
- Wegwarte (*Cichorium intybus*)
- Flockenblumen (*Centaurea spec.*)
- Steinklee (*Melilotus albus*, *M. officinalis*)
- Moschus-Malve (*Malva moschata*)
- Beifuß (*Artemisia vulgaris*)
- Wiesenkerbel (*Anthriscus sylvestris*)
- Königskerze (*Verbascum spec.*)
- Nachtkerze (*Oenothera spec.*)
- Wilde Möhre (*Daucus carota*)
- Wilde Karde (*Dipsacus fullonum*)
- Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*)
- Kornblume (*Centaurea cyanus*)
- Schaf-Schwingel (*Festuca ovina*)

Es können auch Regiosaatgutmischungen zur Anlage von Feldrainen und Säumen verwendet werden, wenn diese 80 % der oben genannten Arten umfassen (z. B. die Regiosaatgutmischung Feldraine und Säume mit 15 % Gräser / 85 % Kräuter & Leguminosen, Ursprungsgebiet G 4 – Ostdeutsches Tiefland nach RegioZert®).

Die Ersatzhabitats sind für 25 Jahre zu pflegen, um die Habitatfunktion aufrecht zu erhalten. Die Pflege umfasst i. d. R. eine partielle Mahd und Maßnahmen zur Entbuschung. Der konkrete Turnus und der Umfang sind in Abhängigkeit der Ergebnisse des Monitorings zu wählen. Üblich sind je nach Standort Zeiträume zwischen 3 und 5 Jahren.





**Abbildung 3: Ersatzhabitate für Reptilien**

### 4.3 Monitoring und Risikomanagement

Für die auf die Reptilien und Brutvögel des Halboffenlandes bezogenen Kompensationsmaßnahmen ist eine Funktionskontrolle (Monitoring) hinsichtlich ihrer Wirksamkeit vorgesehen. Es wird ein Monitoring im 1., 3. und 5. Jahr nach Umsetzung vorgesehen.

Im Rahmen eines Risikomanagements sind Angaben möglicher Nachbesserungsmaßnahmen im Falle der Nichtwirksamkeit der Ausgleichs- oder kompensatorischen Maßnahmen zu machen. Dies erfolgt Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und / oder der zuständigen oberen Naturschutzbehörde.

### 4.4 Zeitschiene für Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation

Die vorgesehene zeitliche Reihenfolge der Ausführung bzw. Fertigstellung der Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation (siehe Kapitel 4.1 und 4.2) ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

**Tabelle 1: Vorgesehene Zeiträume für Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen**

Maßnahme		Vorgesehener Zeitraum
V1	Ökologische Baubegleitung	fortlaufend
V4	Ausweisung von Schutzzonen für Reptilien und Brutvögel	fortlaufend
CEF 1	Anbringen von Fledermaus-Ersatzquartieren	Ausführung 6 Monate vor Beginn der Sanierung des Gebäudes Nr. 4b
CEF 2	Anbringen von Nistkästen	Ausführung vor Beginn Sanierung/Abriss Gebäude
V2	Bauzeitenregelung	Gehölzentfernung sowie Sanierung/Abriss Gebäude zulässig von 11.09. bis 28.02.
V3	Abriss- und Sanierungsbegleitung	Ausführung vor Beginn Sanierung/Abriss Gebäude sowie baubegleitend, zulässig von 11.09. bis 28.02., empfohlen September/Oktober 2025
CEF 3	Anlage von Ersatzhabitaten für Reptilien und Brutvögel	Fertigstellung bis Winter 2026 (Gewährleistung der Funktionsfähigkeit ab März 2026)
V5	Stellung eines Reptilienschutzzauns	Fertigstellung bis März 2026, Erhalt bis zum Ende der Bauphase
V6	Abfang und Umsetzen von Reptilien	Ausführung von März bis September 2026

## 5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

### 5.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In folgender Tabelle 2 werden die im Untersuchungsgebiet vorkommenden und vorhabensrelevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgeführt.

**Tabelle 2: Von den Wirkungen des Vorhabens betroffene Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

Art deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Bestand/ Status im Untersuchungsraum
		D	ST	
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	Die Art kommt im östlichen und südlichen Bereich des Geltungsbereichs vor. Im Westen gab es Nachweise außerhalb des Geltungsbereichs.
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	2	Die Art kommt im östlichen Bereich des Geltungsbereichs vor. Im Westen gab es Nachweise außerhalb des Geltungsbereichs.
Fledermäuse	Chiroptera spec.			Am Gebäude 4 wurde ein Einzelquartier einer kleinen Fledermausart gefunden.

**RL D Rote Liste der Reptilien Deutschlands (Rote-Liste-Gremium 2020b)**

1: Vom Aussterben bedroht; 2: Stark gefährdet; 3: Gefährdet; R: Extrem selten; V: Vorwarnliste; \*: Ungefährdet

**RL ST Rote Liste Sachsen-Anhalt (W.-R. Grosse et al., 2020)**

1: Vom Aussterben bedroht; 2: Stark gefährdet; 3: Gefährdet; G: Gefährdung anzunehmen; R: Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion; V: Zurückgehend, Arten der Vorwarnliste; D: Daten defizitär; \*: Derzeit nicht als gefährdet anzusehen; \*\*: Ungefährdet

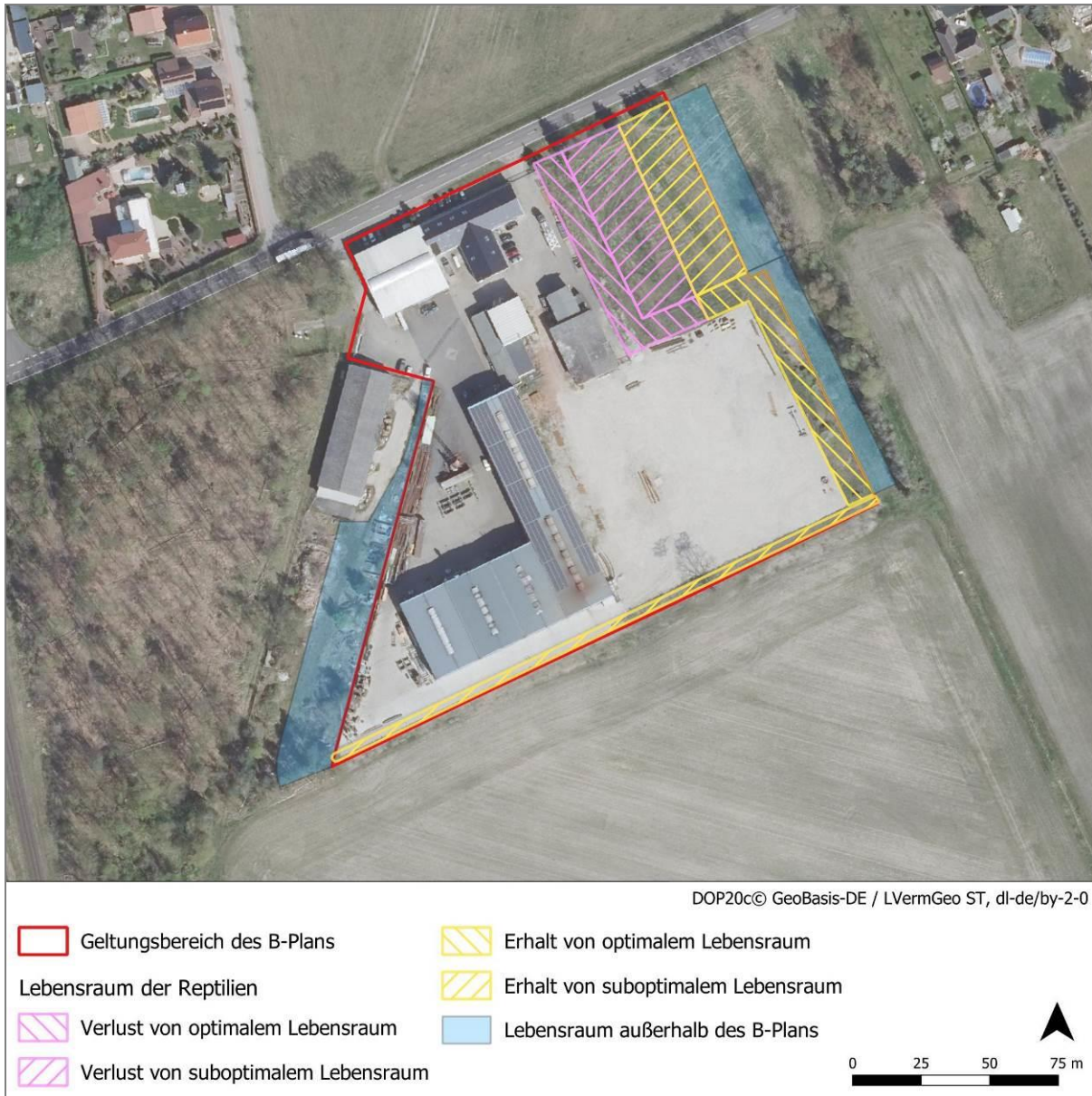
#### 5.1.1 Reptilien

Zur Erfassung der Reptilien wurden im Jahr 2024 Kartierungen im Zeitraum zwischen April und Oktober durchgeführt. Die Begehungen erfolgten flächendeckend in allen geeigneten Bereichen im Geltungsbereich des B-Plans sowie im 20 m-Puffer um diesen (Natur+Text, 2024a). Es wurden insgesamt Reptilienlebensräume im Umfang von 0,57 innerhalb des B-Plans abgegrenzt (sowie angrenzende Flächen mit 0,41 ha, Abbildung 4). Es wurden die planungsrelevanten Arten Zauneidechse und Schlingnatter im Gebiet nachgewiesen. Für die Zauneidechse konnte auch die Reproduktion belegt werden.

Durch das Vorhaben werden 0,19 ha Reptilienlebensräume überbaut. In die Bilanzierung gingen Verlust und Schaffung von optimalen Lebensräumen jeweils mit einem Faktor von 1:1 ein (Tabelle 3). Der Verlust von suboptimalem Lebensraum bzw. die Aufwertung von suboptimalem Lebensraum wurde mit dem Faktor 0,5 berechnet.

**Tabelle 3: Bilanzierung des Reptilienlebensraumes (Flächenangaben in Hektar)**

<b>Lebensraum</b>	<b>Flächen- größe</b>	<b>Faktor</b>	<b>Flächengröße mit Faktor</b>
Verlust optimaler Lebensraum	0,11	1:1	0,11
Verlust suboptimaler Lebensraum	0,15	0,5:1	0,08
<b>Summe Verlust</b>			<b>0,19</b>
Neuanlage optimaler Lebensraum	0,14	1:1	0,14
Aufwertung suboptimaler Lebensraum Nordosten	0,14	0,5:1	0,07
Aufwertung suboptimaler Lebensraum Süden (Transfer- lebensraum)	0,06	0,5:1	0,03
<b>Summe Ersatz</b>			<b>0,24</b>



**Abbildung 4: Reptilienlebensräume mit Angabe zum Verlust**

### 5.1.1.1 Zauneidechse

#### Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

##### Schutzstatus

Anh. IV FFH-Richtlinie     europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

##### Bestandsdarstellung

#### Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Sachsen-Anhalt

Die sehr wärmebedürftige Zauneidechse bevorzugt als Lebensraum offene oder halboffene Trockenbiotope, die sonnenexponiert sind. Dazu gehören Trocken- und Halbtrockenrasen, trockene Wald-

### Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

und Wegränder, Aufschüttungen, Dämme, Böschungen und Brachflächen. Als eierlegende Art benötigt die Zauneidechse besondere Eiablageplätze, welche die notwendige Wärme und Feuchtigkeit aufweisen, um die Eier zu zeitigen. Die Individuen sind sehr ortstreu. Sie bewohnen meist kleine Territorien, in denen die Unterschlupf-, Sonnen- und Eiablageplätze liegen. Die Größe individueller Reviere hängt von der Strukturierung des Lebensraumes ab und kann von wenigen Quadratmetern in Optimalhabitaten bis hin zu mehreren hundert Quadratmetern in geringer strukturierten Habitaten reichen (Blanke, 2010).

Die Zauneidechse kommt in Sachsen-Anhalt in nahezu allen Landesteilen vor und ist hier die am weiteste verbreitete Eidechsenart. Individuenreiche Vorkommen sind jedoch selten und allgemein leidet die Art an Habitatverlusten. Als Gefährdungsursachen bewirken verschiedene anthropogene Faktoren eine Vernichtung oder Fragmentierung von Zauneidechsenlebensräumen. In besonderem Maße relevant sind die Zerstörung von Saumbiotopen und kleinräumigen Sonderbiotopen, die Nutzungsaufgabe ehemaliger Truppenübungsplätze, die Einstellung der Nutzung auf Heide- und nährstoffarmen Sandstandorten, sowie die Aufforstung waldfreier Flächen (W.-R. Grosse et al., 2020). Aufgrund der geringen Größe der Zauneidechsenhabitate, der hohen Ortstreu, sowie des geringen Aktionsraumes stellen selbst kleinflächige Lebensraumverluste einen hohen Gefährdungsfaktor dar. Die zunehmende Zerschneidung der Zauneidechsenlebensräume führt mehr und mehr zu Inselbiotopen und letztlich zu einem fehlenden Genaustausch zwischen den Populationen.

#### Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell möglich

Die Zauneidechse konnte im Plangebiet auf den Ruderalflächen bzw. am Rand der Grünlandbrache nachgewiesen werden. Die meisten Sichtungen erfolgten auf der Ruderalfläche im Osten des Gebietes. In dem Bereich und auf der Fläche im Süden konnte auch die Reproduktion belegt werden.

*Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG*

#### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- V1 Ökologische Baubegleitung
- V4 Ausweisung von Schutzzonen für Reptilien und Brutvögel
- V5 Stellung eines Reptilienschutzzauns
- V6 Abfang und Umsetzen von Reptilien
- CEF3 Anlage von Ersatzhabitaten für Reptilien und Brutvögel

#### Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 und Abs. 5 BNatSchG:

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Im Zuge der Bauarbeiten (u.a. Eingriffe in den Boden durch Überbauung) besteht die Gefahr von Individuenverlusten. Durch die Maßnahmen V1, V4, V5 und V6 kann eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen weitestgehend verhindert werden. In der Schutzzone bleibt der dortige Individuenbestand erhalten.

Da ein vollständiges Absammeln der auf der Vorhabensfläche vorkommenden Tiere grundsätzlich aus methodischen Gründen nicht gewährleistet werden kann, ist eine Beeinträchtigung einzelner gegebenenfalls im Eingriffsbereich verbleibenden Individuen nicht vermeidbar. Das Tötungs- und Verletzungsrisiko ist für diese Individuen als nicht signifikant zu werten.

Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

### Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

#### Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Während des Baubetriebs kann es durch Erschütterungen zu Störungen der randlich der Vorhabenfläche siedelnden Tiere kommen. Mit dem Abfang sind Störungen verbunden, die sich kurzfristig auf die Fitness der jeweiligen Tiere auswirken kann. Durch die Störungen wird sich der Erhaltungszustand des lokalen Bestands insgesamt mittel- und langfristig nicht verschlechtern, so dass sie als nicht erheblich anzusehen sind.

Der Verbotstatbestand der Störung ist damit nicht erfüllt.

#### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Die Zauneidechse ist durch anlagebedingte Inanspruchnahme von Habitatflächen im Umfang von 0,19 ha betroffen. Mit der Maßnahme V4 werden teilweise Lebensraumflächen erhalten. Durch die Maßnahme CEF3 werden im unmittelbaren Umfeld Ersatzhabitats geschaffen. Dabei wird auch der Verbund der Habitats im Osten mit denen im Westen durch die Aufwertung des Transferlebensraums verbessert. Die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Der Verbotstatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

#### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

### 5.1.1.2 Schlingnatter

#### Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Schutzstatus

### Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Anh. IV FFH-Richtlinie  europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

#### Bestandsdarstellung

#### Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Sachsen-Anhalt

Schlingnattern bevorzugen trockene, sonnige Habitate in offenen bis halboffenen Lebensräumen, insbesondere strukturreiche Übergänge zwischen offener und bewaldeter Landschaft; z. B. strukturreiche Heiden, Moor- und sonnige Waldränder mit angrenzenden Wiesen, Heiden, Brachen oder Offenland. Den Ansprüchen der Schlingnatter kommen auch Eisenbahntrassen entgegen. Dort findet man die Tiere im Übergangsbereich von niedriger Vegetation zu vegetationsfreien Schotterflächen. Die Schotterflächen erwärmen sich sehr schnell und sind reich an Versteckplätzen. Sie kommen damit sowohl dem Wärmebedürfnis als auch der versteckten Lebensweise der Art entgegen. Die Habitate müssen hinreichend Versteckmöglichkeiten und/ oder Sonnenplätze aufweisen wie bspw. liegendes Totholz, Baumstubben, Steinhaufen oder -mauern sowie anstehender Boden (Schiemenz & Günther, 1994; Völkl et al., 2017).

Die Bestände der Schlingnatter Sachsen-Anhalt werden als instabil beschrieben. Bei den Nachweisen handelt es sich zumeist um Einzeltiere oder kleine Populationen, welche durch ihre geringe Größe bereits bedroht sind. Vorkommensschwerpunkte sind Trockenrasen und Heideflächen. Diese Lebensräume sind durch eine Nutzungsaufgabe und der in Folge dessen auftretenden Sukzession gefährdet. Weitere Gefährdungsursachen sind die zunehmende Flächeninanspruchnahme von Brachflächen für Photovoltaikanlagen und ein erhöhter Nutzungsdruck auf Saumbiotope durch Land- und Forstwirtschaft (W.-R. Grosse et al., 2020).

#### Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell möglich

Die Schlingnatter konnte im Plangebiet auf der Ruderafläche im Osten nachgewiesen werden. Es gab außerdem einen Nachweis im Südwesten, knapp 40 m außerhalb des Geltungsbereich des B-Plans. Aufgrund des großen Raumbedarfs der Art wird davon ausgegangen, dass die Lebensräume im B-Plan nur einen Teillebensraum darstellen.

#### Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

#### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- V1 Ökologische Baubegleitung
- V4 Ausweisung von Schutzzonen für Reptilien und Brutvögel
- V5 Stellung eines Reptilienschutzzauns
- V6 Abfang und Umsetzen von Reptilien
- CEF3 Anlage von Ersatzhabitaten für Reptilien und Brutvögel

#### Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 und Abs. 5 BNatSchG:

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Im Zuge der Bauarbeiten (u.a. Eingriffe in den Boden durch Überbauung) besteht die Gefahr von Individuenverlusten. Durch die Maßnahmen V1, V4, V5 und V6 kann eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen weitestgehend verhindert werden. In der Schutzzone bleibt der dortige



### Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Individuenbestand erhalten. Da ein vollständiges Absammeln der auf der Vorhabensfläche vorkommenden Tiere grundsätzlich aus methodischen Gründen nicht gewährleistet werden kann, ist eine Beeinträchtigung einzelner gegebenenfalls im Eingriffsbereich verbleibenden Individuen nicht vermeidbar. Das Tötungs- und Verletzungsrisiko ist für diese Individuen als nicht signifikant zu werten. Der Verbotstatbestand der Tötung ist damit nicht erfüllt.

#### Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintereungs- und Wanderungszeiten

- Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Während des Baubetriebs kann es durch Erschütterungen zu Störungen der randlich der Vorhabensfläche siedelnden Tiere kommen. Mit dem Abfang sind Störungen verbunden, die sich kurzfristig auf die Fitness der jeweiligen Tiere auswirken kann. Durch die Störungen wird sich der Erhaltungszustand des lokalen Bestands insgesamt mittel- und langfristig nicht verschlechtern, so dass sie als nicht erheblich anzusehen sind.

Der Verbotstatbestand der Störung ist damit nicht erfüllt.

#### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Die Schlingnatter ist durch anlagebedingte Inanspruchnahme von Habitatflächen im Umfang von 0,11 ha betroffen. Mit der Maßnahme V4 werden teilweise Lebensraumflächen erhalten. Durch die Maßnahme CEF3 werden im unmittelbaren Umfeld Ersatzhabitats geschaffen. Dabei wird auch der Verbund der Habitats im Osten mit denen im Westen durch die Aufwertung des Transferlebensraums verbessert. Die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Der Verbotstatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

#### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

### 5.1.2 Fledermäuse

Die Fledermauserfassung bezog sich auf die Kartierung von Habitatbäumen und die vorhandenen Gebäudebestände im Plangebiet, die Strukturen wie Höhlungen und Spalten aufweisen, welche von Fledermäusen als Quartier genutzt werden können. Es wurde ein Sommerquartier einer kleinen Fledermausart (vermutlich Zwergfledermaus) in einer Spalte am Gebäude 4b erfasst. An den Gebäuden bestehen noch weitere Strukturen vor allem in Spalten an der Fassade und in den Dachrandbereichen, welche für Fledermäuse nutzbar sind. Es wurden außerdem zwei Bäume mit entsprechenden Habitatstrukturen gefunden. Die Bäume sind vom Vorhaben nicht betroffen, da sie sich außerhalb des B-Plangebietes befinden.

#### Fledermäuse (Microchiroptera)

##### *Schutzstatus*

Anh. IV FFH-Richtlinie     europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

##### *Bestandsdarstellung*

#### Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Sachsen-Anhalt

Fledermäuse kommen in Sachsen-Anhalt mit 20 Arten vor. Entsprechend ihrer Gefährdung werden 20 Arten in der Roten Liste Sachsen-Anhalt (Martin Trost et al., 2020) und 8 in der Roten Liste der Säugetiere Deutschlands (Meinig et al., 2020) aufgeführt. Alle Arten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt.

Die Biologie der in Sachsen-Anhalt vorkommenden Fledermäuse variiert z. T. erheblich. Als hauptsächlich nachtaktive Insektenjäger erfolgt die räumliche Orientierung und das Orten von Beutetieren akustisch im Ultraschallbereich. Fledermäuse frequentieren artspezifisch und in Abhängigkeit vom Beuteangebot im Laufe einer Nacht bzw. eines Jahres verschiedene Jagdgebiete. So jagt der überwiegende Teil der Fledermausarten vorrangig strukturgebunden, d.h. in relativ geringem Abstand zur Vegetation. Eine klare Abgrenzung zwischen „strukturnah“ und „freier Luftraum“ ist dabei allerdings nicht immer möglich.

Ebenso abwechslungsreich ist im Verlauf des Jahres die Nutzung verschiedener Quartiere. So verbringen die Tiere den Winterschlaf zumeist in zugluft- und frostfreien Räumen mit zumeist hoher Luftfeuchtigkeit. Hierzu werden beispielsweise Keller oder Kellerruinen, Bergwerksstollen, Bunker und Ähnliches aufgesucht. Während bei den Arten Graues Langohr, Braunes Langohr sowie Bechsteinfledermaus der Ortswechsel zum Winterquartier nur wenige Kilometer umfasst, legen Großer Abendsegler und Rauhhautfledermaus zum Teil weite Strecken von mehr als 1.000 km zurück (Schober & Grimmberger, 1998).

Für die Geburt und Aufzucht der Jungtiere finden sich üblicherweise mehrere Weibchen in Gemeinschaftsquartieren zusammen, den sogenannten Wochenstuben. Für einige Arten sind zudem spezielle Balz- und Paarungsquartiere bekannt. Weiterhin werden im Verlauf des Jahres Zwischenquartiere für kurze Zeit aufgesucht. Eine Population benötigt daher zum Überleben zumeist mehrere dieser Quartiere und bewohnt diese alternierend. Hieraus wird ersichtlich, dass das Überleben der Fledermausarten vom Zusammenwirken zahlreicher saisonaler und funktionaler Faktoren abhängig ist.

#### Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen     potenziell möglich

Im Planungsraum wurde ein Fledermauseinzelquartier einer kleinen Fledermausart (vermutlich Zwergfledermaus) anhand von Kots Spuren an einem der Gebäude (Nr. 4b) nachgewiesen. Weitere Quartiere sind nicht bekannt. Mehrere Gebäude im Planungsraum weisen jedoch Quartierpotential auf. Die Bäume mit Habitatpotential für Fledermäuse sind vom Vorhaben nicht betroffen, da sie sich außerhalb des B-Plangebietes befinden.

## Fledermäuse (Microchiroptera)

*Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG*

### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

V1	Ökologische Baubegleitung
V2	Bauzeitenregelung
V3	Abrissbegleitung
CEF1	Anbringen von Fledermaus-Ersatzquartieren

### Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 und Abs. 5 BNatSchG:

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Durch die Maßnahmen V1 – V3 können Tötungen von Fledermäusen ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand der Tötung ist somit nicht erfüllt.

### Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

- Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch die Bauzeitenregelung (Maßnahme V2) wird eine Störung von Fledermausarten während der sensiblen Phase Wochenstubenzeit (Mitte April-Ende Juli/ August) vermieden. Auftretende Störungen durch bspw. Baufahrzeuge sind als nicht erheblich einzustufen, da die ggf. betroffenen Tiere regelmäßig in Siedlungsbereiche vorkommen und somit optische und akustische Reize gewohnt sind. Zudem sind die Arten durch häufige Quartierwechsel innerhalb ihres Quartierverbundes bekannt, weshalb davon ausgegangen wird das Ausweichquartiere vorhanden sind. Es kommt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes, womit die Störungen unterhalb der Erheblichkeitschwelle liegen.

Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ist somit nicht erfüllt.

### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

### **Fledermäuse (Microchiroptera)**

Durch die Maßnahmen V1, V3 und CEF1 werden Quartiere, welche bei dem Abriss oder der Sanierung der Gebäude verloren gehen, erfasst und ausgeglichen.  
Der Verbotstatbestand der Schädigung ist somit nicht erfüllt.

*Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände*

#### **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
  - treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)
-

## 5.2 Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Die im Untersuchungsraum der Artenschutzrechtlichen Prüfung vorkommenden europäischen Brutvogelarten mit Angaben zu Revieranzahl und der Anzahl der vom Vorhaben betroffenen Reviere sind in folgender Tabelle aufgelistet (Abbildung 5).

**Tabelle 4: Nachgewiesene Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet mit Angaben zu Schutz, Gefährdung und Betroffenheit**

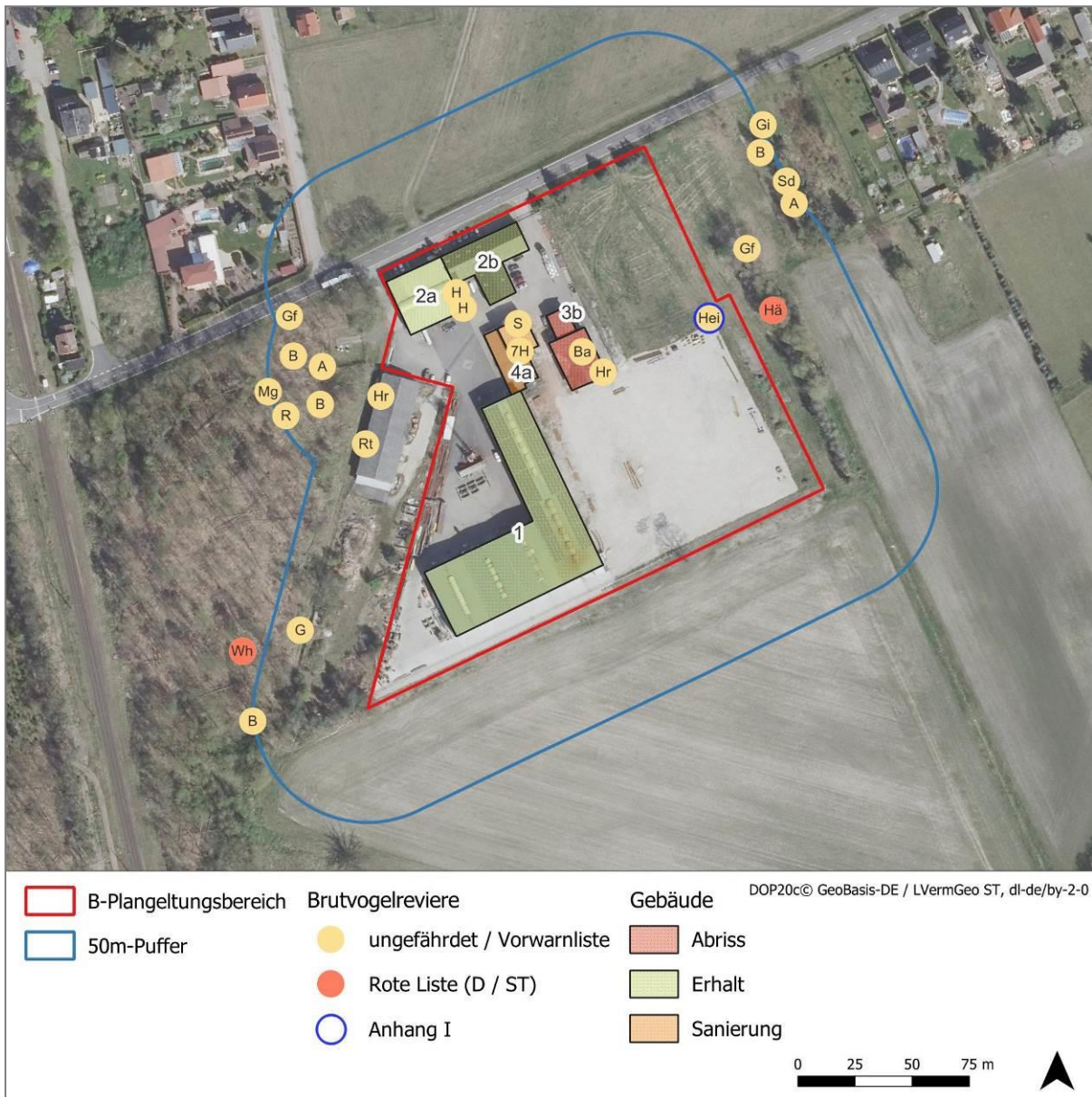
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Kürzel	RL-D	RL-ST	EU-VRL	Revierzahl	Betroffene Reviere / Verortung
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A				2	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B				4	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba				1	2 / Gebäude 3a
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G				1	
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	Gf				2	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi				2	
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	H		V		9	7 / Gebäude 4b
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	Hei	V	V	x	1	1 / Ruderalflur
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr				2	1 / Gebäude 3a
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	Hä	3	3		1	1 / Ruderalflur
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg				1	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R				1	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt				1	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	3	V		1	1 / Gebäude 4b
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd				1	
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	Wh	3	3		1	

RL D: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (Ryslavy et al., 2020)

RL ST: Rote Liste Sachsen-Anhalt (Schönbrodt & Schulze, 2017)

1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; V: Vorwarnliste; \*: ungefährdet

EU-VRL: EU-Vogelschutz-Richtlinie; Art im Anhang I der Richtlinie aufgeführt



**Abbildung 5: Reviere der Brutvögel und Lage der Bestandsgebäude (Artkürzel – s. Tabelle 4)**

Nachfolgend werden die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für die im Untersuchungsraum vorkommenden Brutvögel abgeprüft. Hierbei erfolgt die Betrachtung artweise. Nicht gefährdete bzw. nicht im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten werden nach ihren Bruthabitaten zusammengefasst. Tabelle 5 zeigt die Verteilung der Arten auf Lebensraumeinheiten im Betrachtungsraum.

**Tabelle 5: Verteilung der nicht gefährdeten Vogelarten auf Bruthabitate im Betrachtungsraum**

Siedlungsbereich / Gebäude	Halboffenland	Gehölzreihe / Wald
Bachstelze Haussperling Hausrotschwanz	Goldammer Girlitz	Amsel Buchfink Grünfink Mönchsgrasmücke Ringeltaube Rotkehlchen Singdrossel

### 5.2.1 Star

<b>Star (<i>Sturnus vulgaris</i>):</b>
<i>Schutzstatus</i>
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<i>Bestandsdarstellung</i>

#### Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Sachsen-Anhalt

Der Star lebt bevorzugt in Altholzbeständen von Waldrändern, Auwäldern, Ufergehölzen, Feldgehölzen, Baumgruppen, Streuobstwiesen, Alleen an Feld- bzw. Grünlandflächen, Parkanlagen und anderen baumbestanden Flächen in Siedlungen, z.T. auch baumärmere Stadtzentren. Zur Nahrungssuche werden vor allem Wiesen und Weiden, aber z.B. auch Äcker, Wegränder, Brachen, Schlammflächen oder Mülldeponien, in unmittelbarer Umgebung des Brutplatzes genutzt. Der Star ist Höhlenbrüter und nutzt ausgefaulte Astlöcher, Spechthöhlen, Nistkästen, Gebäudenischen, Nischen an technischen Anlagen wie z.B. Straßenlaternen und auch Horste von Reihern, Störchen oder Greifvögeln. Der Star nutzt seine Niststätte in der nächsten Brutperiode i.d.R. erneut. Der Star ist in Deutschland gefährdet. In Sachsen-Anhalt ist die Art häufig, verzeichnet aber starke Bestandsrückgänge und wurde deshalb in die Vorwarnliste aufgenommen.

#### Vorkommen im Untersuchungsraum

<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Der Star wurde mit einem Revier im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, der Brutplatz befindet sich wahrscheinlich an dem zur Sanierung vorgesehenen Gebäude (Gebäude 4b) innerhalb des B-Plangebietes.
<i>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</i>

#### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- V1     Ökologische Baubegleitung
- V2     Bauzeitenregelung
- CEF2     Anbringen von Nistkästen

#### Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 und Abs. 5 BNatSchG:

**Star (*Sturnus vulgaris*):**

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Durch die Bauzeitenregelung (Maßnahme V2) wird eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen verhindert. Sollten die Bautätigkeiten noch bis zur Brutzeit andauern, so werden diese im Rahmen einer Ökologische Baubegleitung (Maßnahme V1) überwacht.  
Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen, die im Umfeld des Brutplatzes durch die Anwesenheit von Menschen und Maschinen während der Bauphase auftreten, können nicht ausgeschlossen werden. Eine Revieraufgabe ist aufgrund der Störungsunempfindlichkeit des Stars jedoch nicht anzunehmen. Diese Art ist ein Kulturfolger und nistet auch in Siedlungen. Die Störungen sind als nicht erheblich anzusehen, da es keinen Revierverlust geben wird und somit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt. Der Verbotstatbestand der Störung ist nicht erfüllt.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Das Gebäude 4b ist zur Sanierung vorgesehen. Die Niststätte des Stars ist daher vom Vorhaben betroffen. Die betroffene Niststätte wird durch die Maßnahme CEF2 vorgezogen ausgeglichen, wodurch ihre ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Der Verbotstatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

*Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände*

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)



## 5.2.2 Heidelerche

### Heidelerche (*Lullula arborea*)

#### Schutzstatus

Anh. IV FFH-Richtlinie  europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

#### Bestandsdarstellung

#### Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Sachsen-Anhalt

Die Heidelerche besiedelt halboffene Landschaften, d. h. offene Flächen mit Einzelgehölzen oder kleineren Gehölzgruppen bzw. Waldränder, welche als Fluchtraum sowie als Sitz- und Singwarte benötigt werden. Die Art benötigt sowohl Stellen mit höherer Vegetation zur Anlage des Nestes, als auch vegetationsarme bzw. sandige Bereiche (Koop & Jeromin, 2012; Venne, 2003). Die Heidelerche ist in Sachsen-Anhalt häufig, in den vergangenen Jahren war jedoch ein starker Bestandsrückgang zu verzeichnen. Deshalb ist die Art in der Vorwarnliste Sachsen-Anhalts geführt.

#### Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell möglich

Die Heidelerche wurde mit einem Revier am östlichen Rand des Vorhabengebietes nachgewiesen. Das Revier befand sich in der zur Lärchen- sowie Pappelreihe benachbarten Ruderalflur.

*Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG*

#### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- V1 Ökologische Baubegleitung
- V2 Bauzeitenregelung
- V4 Ausweisung von Schutzzonen für Reptilien und Brutvögel
- CEF3 Anlage von Ersatzhabitaten für Reptilien und Brutvögel

#### Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Durch die Bauzeitenregelung (Maßnahme V2) wird eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen verhindert. Sollten die Bautätigkeiten noch bis zur Brutzeit andauern, so ist eine Ökologische Baubegleitung durch eine fachkundige Person erforderlich (Maßnahme V1). Der Verbotbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

#### Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

### Heidelerche (*Lullula arborea*)

- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Das Revier der Heidelerche ist der ruderalen Saumstruktur der östlich verlaufenden Gehölzreihe zuzuordnen. Angesichts der Fluchtdistanz von <10-20 m ergibt sich eine sehr geringe Störungsempfindlichkeit der Art (Bernotat & Dierschke, 2021). Baubedingte Störungen sind für die im Umfeld des Baugebietes siedelnden Individuen zwar nicht auszuschließen, diese wirken sich jedoch nicht auf den lokalen Bestand der Art aus, da diese häufig vorkommt und somit kurzzeitige Einbußen, z.B. im Falle einer übergelassenen Nistplatzaufgabe, rasch kompensieren kann. Anlagenbedingte Randeffekte, die zur Aufgabe des Revieres führen, werden ebenfalls ausgeschlossen. Es kommt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes, womit die Störungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ist nicht erfüllt.

### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Das Revier der Heidelerche wurde an der Saumstruktur der östlich verlaufenden Gehölzreihe nachgewiesen. Die Ruderalflur ist Teil des Nahrungs- und Bruthabitats. Diese wird unter Einhaltung der Maßnahme V4 geschützt und bleibt als Lebensraum erhalten. Ein Teil des Habitats ist durch die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme des nördlich gelegenen Grünlands betroffen. Durch die Maßnahme CEF3 werden jedoch für die Art gleichwertige Habitatflächen etabliert. Durch die Ansaat wird eine hohe Samen- und Insektenverfügbarkeit erzielt, welche die Nahrungsverfügbarkeit im direkten Umfeld des B-Plangebietes vermutlich erhöht. Mit den Gebüschpflanzungen entstehen zusätzliche Saumstrukturen, die von der Art genutzt werden können. Das Revier der Heidelerche bleibt prognostisch erhalten. Der Verbotstatbestand der Schädigung ist somit nicht erfüllt.

### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

## 5.2.3 Bluthänfling

### Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

#### Schutzstatus

- Anh. IV FFH-Richtlinie     europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

## Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

### Bestandsdarstellung

### Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg

Der Bluthänfling ist ein Bewohner offener oder halboffener Ackerlandschaften mit Hecken und Büschen. Des Weiteren besiedelt er auch junge Kiefern- und Fichtenschonungen, Kahlschläge, Heiden, Truppenübungsplätze (mit Gehölzen), ehemalige Deponien, Tagebauränder, verwilderte Industriestandorte, Stall- und Kläranlagen, Sand- und Kiesgruben, ehemalige Rieselfelder, verbuschte Halbtrockenrasen, Obstanlagen und Waldränder. Die Art dringt auch in Dörfer und Stadtrandbereiche vor, hier z.B. Friedhöfe, Gärten und Golfplätze. Als Nahrungsgrundlage ist eine artenreiche Krautschicht mit hohem Samenangebot wichtig. Der Bluthänfling ist Freibrüter. Das Nest wird in dichten Hecken und Gebüsch aus Laub- und Nadelhölzern (v.a. junge Nadelbäume, Dornsträucher) oder Kletterpflanzen angelegt. In seltenen Fällen sind auch Bodennester in Gras- oder Krautbeständen zu finden. Der Bluthänfling gilt gemäß der Roten Liste Sachsen-Anhalts als gefährdet.

### Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell möglich

Der Bluthänfling wurde mit einem Revier östlich angrenzend an das B-Plangebiet im Bereich der Lärchen- und Pappelreihe festgestellt.

*Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG*

### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- V1 Ökologische Baubegleitung
- V2 Bauzeitenregelung
- V4 Ausweisung von Schutzzonen für Reptilien und Brutvögel
- CEF3 Anlage von Ersatzhabitaten für Reptilien und Brutvögel

### Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Durch die Bauzeitenregelung (Maßnahme V2) wird eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen grundsätzlich verhindert. Eine Ansiedlung von an Gehölze gebundene Arten während der Bauphase ist aufgrund der vorhergehenden Baufeldfreimachung nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

### Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

- Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

### Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Das Revier des Bluthänflings ist den Grünland- und Ruderalflächen am östlichen Rand bzw. östlich außerhalb des B-Plangebietes zu verorten. Angesichts der Fluchtdistanz von <10-20 m ergibt sich eine sehr geringe Störungsempfindlichkeit der Art (Bernotat & Dierschke, 2021). Randlich auftretende, baubedingte Störungen führen daher mit aller Wahrscheinlichkeit nicht zu einer Aufgabe des Revieres. Selbst wenn dies der Fall wäre, kann das Revier nach Beendigung der Baumaßnahme erneut besetzt werden. Anlagenbedingte Randeffekte, die zur Aufgabe des Revieres führen, werden ebenfalls ausgeschlossen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist daher nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ist nicht erfüllt.

#### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Das potentielle Brutgehölz befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs und ist vom Vorhaben nicht betroffen. Von einer anlagebedingten Flächeninanspruchnahme betroffen sind potentielle Nahrungshabitats innerhalb des Vorhabengebietes. Auf Grund deren Ausprägung und Flächengröße (kleinere Brachen) ist jedoch insgesamt von einer nachrangigen Bedeutung auszugehen. Der Bluthänfling sucht regelmäßig Nahrungsflächen auf, die in einer Entfernung von bis zu 1 km zum Brutplatz liegen können. Maßgebliche Nahrungsgebiete sind vorrangig die umliegenden Gärten des Siedlungsgebietes, Grünland- und Ruderalflächen. Durch die Maßnahmen V4 und CEF3 wird im Osten des Vorhabengebietes eine halboffen strukturierte Landschaft erhalten bzw. etabliert, die dem Bluthänfling als Nahrungs- und Bruthabitat zur Verfügung steht. Mit den Gebüschpflanzungen und der Ansaat werden Nistplatzangebot und Nahrungsverfügbarkeit im direkten Umfeld des B-Plangebietes voraussichtlich verbessert. Das Revier bleibt prognostisch auch bei einer Durchführung des Vorhabens erhalten. Der Verbotstatbestand der Schädigung ist somit nicht erfüllt.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

#### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

## 5.2.4 Wendehals

### Wendehals (*Jynx torquilla*)

#### Schutzstatus

- Anh. IV FFH-Richtlinie
- europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

#### Bestandsdarstellung

## Wendehals (*Jynx torquilla*)

### Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Sachsen-Anhalt

Der Wendehals (*Jynx torquilla*) besiedelt aufgelockerte Misch-, Laub- und Nadelwälder sowie lichte Auwälder, die an Offenflächen (z.B. Wiesen, Felder, Kahlschläge) angrenzen (Nahrungssuche). Des Weiteren werden auch lückig baumbestandene Landschaften wie Streuobstwiesen, Pappelpflanzungen, Alleen, Dorfränder, Parks, Gärten oder Feldgehölze (vorzugsweise trockener Standort). Sind entsprechende Strukturen vorhanden, können auch (ehemalige) Truppenübungsplätze besiedelt werden. Der Wendehals meidet feuchte/nasse Gebiete, höhere Gebirgslagen und das Innere von geschlossenen Wäldern. Der Höhlenbrüter nutzt (Specht-)Höhlen oder Nistkästen, da er nicht selbst baut (Südbeck et al., 2005).

Die Art ist in Sachsen-Anhalt und deutschlandweit gefährdet. Gefährdungsursachen sind der Rückgang von Ameisen und von Habitaten durch intensive Landwirtschaft und Ausräumung der Landschaft (Fünfstück & Weiß, 2018), die Eutrophierung der Landschaft und möglicherweise erheblich verschlechterte Bedingungen im Winterquartier bzw. auf dem Zug (Ryslavý et al., 2019). In Sachsen-Anhalt ist der Wiedehopf mittelhäufig, bei stabilem Bestand (Schönbrodt & Schulze, 2017).

### Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen

potenziell möglich

Der Wendehals wurde mit einem Revier in dem Laubmischwald westlich außerhalb des B-Plangebietes nachgewiesen. Hier ist auch der Brutplatz zu vermuten, da sich innerhalb des Untersuchungsraum keine geeigneten Höhlenbäume befinden. Die halboffene Landschaft im Osten des UG dient wahrscheinlich als Teil des Nahrungshabitats für die Art. Der Wendehals gilt gemäß der Roten Sachsen-Anhalts und Deutschlands als gefährdet (Kategorie 3).

*Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG*

### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

V4 Ausweisung von Schutzzonen für Reptilien und Brutvögel  
 CEF3 Anlage von Ersatzhabitaten für Reptilien und Brutvögel

### Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Der Brutplatz befindet sich außerhalb des B-Plangebiets, weswegen baubedingte Tötungen nicht zu erwarten sind. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

### Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

- Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

### **Wendehals (*Jynx torquilla*)**

Randlich auftretende baubedingte Störungen sind nur temporär und führen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht dazu, dass das Revier des Wendehalses aufgegeben wird. Selbst wenn dies der Fall wäre, kann das Revier nach Beendigung der Baumaßnahme erneut besetzt werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen ist nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ist nicht erfüllt.

---

#### **Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Es ist davon auszugehen, dass ein Teil des Nahrungshabitats des Wendehalses von einer anlagebedingten Flächeninanspruchnahme betroffen ist. Auf Grund der Ausprägung und Flächengröße (kleinere Brachen) ist jedoch insgesamt von einer nachrangigen Bedeutung auszugehen. Durch die Maßnahmen V4 und CEF3 wird im Osten des Vorhabengebietes eine halboffen strukturierte Landschaft erhalten bzw. etabliert, die dem Wendehals weiterhin als Nahrungshabitat zur Verfügung steht. Das Revier bleibt prognostisch erhalten. Der Verbotstatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

---

## Wendehals (*Jynx torquilla*)

*Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände*

### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

## 5.2.5 Brutvögel des Siedlungsbereichs / Gebäude

### Brutvögel des Siedlungsbereichs / Gebäude

Bachstelze, Haussperling, Hausrotschwanz

*Schutzstatus*

- Anh. IV FFH-Richtlinie  europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

*Bestandsdarstellung*

### Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Sachsen-Anhalt

Bachstelze, Haussperling und Hausrotschwanz gelten als Kulturfolger und kommen im Siedlungsbereich und Industrielandschaften vor. Hausrotschwanz und Haussperling sind Gebäudebrüter, die auf entsprechende geeignete Strukturen an Bauwerken angewiesen sind. Die Bachstelze ist in ihrer Brutplatzwahl variabler und nutzt neben Gebäuden auch Gehölze, Steinhaufen, oder vergleichbare Nischenstrukturen. Die Vertreter dieser Artengruppe sind Höhlen- bzw. Nischenbrüter, die ihre Niststätte in der nächsten Brutperiode i.d.R. erneut nutzen. Die Arten kommen in Sachsen-Anhalt häufig vor, Haussperling und Hausrotschwanz verzeichnen jedoch starke Bestandsrückgänge.

### Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen  potenziell möglich

Innerhalb des Geltungsbereichs wurden die Reviere folgender Gebäudebrüter nachgewiesen: Bachstelze (1 Revier), Haussperling (9 Reviere) und Hausrotschwanz (1 Revier). Die Brutplätze befinden sich an Betriebsgebäuden und -hallen. Weitere Gebäudebrütervorkommen befinden sich auf dem Betriebsgelände außerhalb des B-Plangebietes.

*Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG*

### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- V1 Ökologische Baubegleitung  
V2 Bauzeitenregelung  
CEF2 Anbringen von Nistkästen

## Brutvögel des Siedlungsbereichs / Gebäude

Bachstelze, Haussperling, Hausrotschwanz

### Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Durch die Bauzeitenregelung (Maßnahme V2) wird eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen verhindert. Sollten die Bautätigkeiten noch bis zur Brutzeit andauern, werden diese unter Zuhilfenahme einer Ökologischen Baubegleitung (Maßnahme V1) durchgeführt. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

### Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen, die im Umfeld der Brutplätze durch die Anwesenheit von Menschen und Maschinen während der Bauphase auftreten, können nicht ausgeschlossen werden. Eine Revieraufgabe ist aufgrund der geringen Störungsempfindlichkeit der Arten jedoch nicht anzunehmen. Die Arten sind Kulturfolger und nisten auch in Siedlungen. Die Störungen sind als nicht erheblich anzusehen, da es keinen Revierverlust geben wird und somit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist. Der Verbotstatbestand der Störung ist nicht erfüllt.

### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Durch den Abriss von Gebäude 4b und die Sanierung von Gebäude 3a sind die Reviere von Bachstelze (1 Revier), Hausrotschwanz (1 Revier) und Haussperling (7 Reviere) betroffen. Durch vorgezogene Bereitstellung von Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter an Gebäuden (Maßnahme CEF2) können diese Verluste kompensiert werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Verbotstatbestand der Schädigung ist somit nicht erfüllt.



### Brutvögel des Siedlungsbereichs / Gebäude

Bachstelze, Haussperling, Hausrotschwanz

*Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände*

#### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

## 5.2.6 Brutvögel des Halboffenlandes

### Brutvögel des Halboffenlandes

Goldammer, Girlitz

*Schutzstatus*

- Anh. IV FFH-Richtlinie     europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

*Bestandsdarstellung*

#### Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Sachsen-Anhalt

Goldammer und Girlitz besiedeln halboffene Lebensräume. Die Goldammer bevorzugt eine offene Kulturlandschaft mit Gehölzen, Hecken und Büschen. Der Girlitz kommt u.a. mosaikartig gegliederte Siedlungsräume, wie bspw. Gartenstädte. Während die Goldammer ihr Nest am Boden anlegt, nutzt der Girlitz Bäume zur Anlage seiner Nester. Die Arten kommen in Sachsen-Anhalt häufig vor, der Girlitz ist jedoch im Bestand stark abnehmend.

#### Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen     potenziell möglich

Goldammer und Girlitz wurden mit je einem Revier außerhalb des B-Plangebietes nachgewiesen.

*Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG*

#### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Keine Maßnahme erforderlich.

### Brutvögel des Halboffenlandes

Goldammer, Girlitz

#### Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Die Brutvorkommen befinden sich außerhalb des Eingriffsbereichs. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

#### Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

- Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen sind für die im Umfeld des Baugebietes siedelnden Individuen zwar nicht auszuschließen, diese wirken sich jedoch nicht auf die lokalen Bestände der jeweiligen Art aus, da die nachgewiesenen Arten häufig vorkommen und somit kurzzeitige Einbußen, z.B. im Falle einer vorübergehenden Nistplatzaufgabe, rasch kompensieren können. Es kommt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes, womit die Störungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ist nicht erfüllt.

#### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Der Lebensraum der betrachteten Arten wird nicht vom Vorhaben beeinträchtigt, da sich die Reviere außerhalb des Geltungsbereichs befinden. Der Verbotstatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

*Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände*

#### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

## 5.2.7 Brutvögel der Gehölzreihe / Wald

### Brutvögel der Gehölzreihe / Wald

Amsel, Buchfink, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel

#### Schutzstatus

Anh. IV FFH-Richtlinie  europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

#### Bestandsdarstellung

### Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Sachsen-Anhalt

Die aufgeführten Arten sind mehrheitlich typische Brutvögel der Feldgehölze, Wälder bzw. Wald-ränder. Es werden auch anthropogen beeinflusste Lebensräume besiedelt, wie z. B. halboffene Kul-turlandschaften mit eingestreuten Bäumen und Hecken, Streuobstwiesen sowie Grünanlagen. Wäh-rend die meisten Arten frei in Gehölzen brüten, legt das Rotkehlchen sein Nest am Boden oder bodennah an. Für die nachgewiesenen Arten gelten überwiegend Wälder, Gehölze und die Grünan-lagen der Siedlungsgebiete sowohl als Bruthabitat als auch als Nahrungshabitat. Die Arten kommen in Sachsen-Anhalt häufig vor.

### Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell möglich

Die Reviere der gehölzgebundenen Brutvögel befanden sich in dem Laubmischwald beziehungs-weise in Gehölzreihen außerhalb des B-Plangebietes.

*Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG*

### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Keine Maßnahme erforderlich.

### Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszu-schließen.
- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Die Brutvorkommen liegen außerhalb des Eingriffsbereichs. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

### **Brutvögel der Gehölzreihe / Wald**

Amsel, Buchfink, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel

#### **Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

- Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen sind für die im Umfeld des Baugebietes siedelnden Individuen zwar nicht auszuschließen, diese wirken sich jedoch nicht auf die lokalen Bestände der jeweiligen Art aus, da die nachgewiesenen Arten häufig vorkommen und somit kurzzeitige Einbußen, z.B. im Falle einer vorübergehenden Nistplatzaufgabe, rasch kompensieren können. Es kommt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes, womit die Störungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ist nicht erfüllt.

#### **Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Der Lebensraum der betrachteten Arten wird nicht vom Vorhaben beeinträchtigt, da sich die Reviere außerhalb des Geltungsbereichs befinden. Der Verbotstatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

*Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände*

#### **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

## 6 Zusammenfassung

Im Ergebnis der im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag angestellten Betrachtungen ist zu konstatieren, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Brutvogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie) nicht erfüllt werden.

Durch entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen für Brutvögel (CEF2, CEF3, V1 – V4, Fledermäuse (CEF1, V1 – V3), sowie für Reptilien (CEF3, V1, V4 – V6) vermieden werden. Eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist damit nicht erforderlich.

## 7 Quellen

- Bense, U., Bussler, H., Möller, G., & Schmidl, J. (2021). Rote Liste und Gesamtartenliste der Bockkäfer (Coleoptera: Cerambycidae) Deutschlands. - In: Ries, M.; Balzer, S.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G. & Matzke-Hajek, G. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3). - Münster (Landwirtschaftsverlag). *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 5(70), 269-290.
- Bernotat, D., & Dierschke, V. (2021). Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen : Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen. 4. Fassung, Stand 31.08.2021.
- Binot, M., Bless, R., & Boye, P. (1998). Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. *Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz*, 55, 434.
- Blanke, I. (2010). Die Zauneidechse: zwischen Licht und Schatten. *Zeitschrift für Feldherpetologie, Beiheft 7 (2. Aufl.)*, 176.
- BNatSchG. (2009). Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).
- Esser, J. (2021). Rote Liste und Gesamtartenliste der „Clavicornia“ (Coleoptera: Cucujoidea) Deutschlands. - In: Ries, M.; Balzer, S.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G. & Matzke-Hajek, G. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3). - Münster (Landwirtschaftsverlag). *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 5(70), 127-161.
- FFH-RL. (1992). Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Abl. EG Nr. L 206, (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-RL), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2006/105/EG vom 20.11.2006 (ABl. Nr. L363 S.368).
- Frank, D., Brade, P., Elias, D., Glowka, B., Hoch, A., John, H.,...Uwe, W. (2020). Rote Listen Sachsen-Anhalt: Farne und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) : 4. Fassung, Stand: September 2019. *Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt*, 151-186.
- Fünfstück, H.-J., & Weiß, I. (2018). Die Vögel Mitteleuropas im Porträt - Alles Wissenswerte zu über 600 Arten. 752.
- Grosse, W.-R., Meyer, F., & Saeyring, M. (2020). Rote Listen Sachsen-Anhalt: Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia): 4. Fassung, Stand: Dezember 2019. *Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 1/2020*, 345-355.
- Grosse, W.-R., Meyer, F., & Saeyring, M. (2020). Rote Listen Sachsen-Anhalt: Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia): 4. Fassung, Stand: Dezember 2019. *Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 1/2020*, 345-355.
- Hartenauer, K., Unruh, M., & Stark, A. (2020). Rote Listen Sachsen-Anhalt: Weichtiere (Mollusca) : 4. Fassung, Stand: November 2019. *Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 1/2020*, 367-378.

- Jungbluth, J. H., Knorre, D. v., Bössneck, U., Groh, K., Hackenberg, E., Kobialka, H.,...Zettler, M. L. (2011). Rote Liste und Gesamtartenliste der Binnenmollusken (Schnecken und Muscheln; Gastropoda et Bivalvia) Deutschlands - 6., überarbeitete Fassung, Stand Februar 2010. In: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 70(3), 647-708.
- Koop, B., & Jeromin, K. (2012). Untersuchungen zu den verbreitet auftretenden Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie in Schleswig-Holstein 2012 – Ziegenmelker, Heidelerche, Brachpieper, Ortolan. *Gutachten, Ornithologische Arbeitsgemeinschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg (OAG) im Auftrag des Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Kiel*.
- Malchau, W. (2020). Rote Listen Sachsen-Anhalt: Blatthornkäfer (Coleoptera: Trogidae, Geotrupidae, Ochodaeidae, Scarabaeidae): 3. Fassung, Stand: Januar 2019. *Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 1/2020*, 711-720.
- Mammen, K., Baumann, K., Dumjahn, M., Huth, J., Nicolai, B., & Schulze, M. (2020). Rote Listen Sachsen-Anhalt: Libellen (Odonata) : 3. Fassung, Stand: August 2019. *Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 1/2020*, 477-496.
- Meinig, H., Boye, P., Dähne, M., Hutterer, R., & Lang, J. (2020). Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 170(2), 73.
- Metzing, D., Garve, E., & Matzke-Hajek, G. (2018). Rote Liste und Gesamtartenliste der Farn- und Blütenpflanzen (Trachaeophyta) Deutschlands - Stand 28.02.2018. In: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen. *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 70(7), 13-358.
- MLUL. (2018). Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen europäischen Vogelarten - Fassung vom 15. September 2018.
- MLUV. (2018). (Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg) Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, 3. Änderung der Übersicht „Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten“ vom 02.11.2007 (Niststättenerlass), zuletzt geändert am 02.10.2018.
- Natur+Text. (2024a). Bebauungsplan Nr. 5a "Gewerbegebiet Linda - Bahnhofsstraße" - Artenschutzgutachten.
- Natur+Text. (2024b). Bebauungsplan Nr. 5a "Gewerbegebiet Linda - Bahnhofsstraße" - Faunistisch-Floristisches Gutachten.
- Neumann, V., Malchau, W., Rößler, A., & Blochwitz, O. (2020). Rote Listen Sachsen-Anhalt: Bockkäfer (Coleoptera: Cerambycidae): 3. Fassung, Stand: Januar 2019. *Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 1/2020*, 727-736.
- Ott, J., Conze, K.-J., Günther, A., Lohr, M., Mauersberger, R., Roland, H.-J., & Suhling, F. (2015). Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit, dritte Fassung, Stand Anfang 2012 (Odonata). *Libellula Supplement*, 14, 395-422.
- Reinhardt, R., & Bolz, R. (2011). Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands - Stand Dezember 2008 (geringfügig ergänzt Dezember 2010). In: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze

- Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 70(3), 165-194.
- Rennwald, E., Sobczyk, T., Hofmann, A., Bolz, R., Kolligs, D., Fähnrich, T.,...Werno, A. (2011). Rote Liste und Gesamtartenliste der Spinnenartigen Falter (Lepidoptera: Bombyces, Sphinges s.l.) Deutschlands - Stand Dezember 2007, geringfügig ergänzt Dezember 2010. In: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 70(3), 243-283.
- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien. (2020a). Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 170(4), 86.
- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien. (2020b). Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 170(3), 64.
- Ryslavy, T., Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P., & Sudfeldt, C. (2020). Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 6. Fassung, 30. September 2020. *Berichte zum Vogelschutz*, 57, 13-112.
- Ryslavy, T., Jurke, M., & Mädlow, W. (2019). Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg*, 28(4), 232.
- Schiemenz, H., & Günther, R. (1994). *Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands* (Vol. 1). Natur & Text.
- Schober, W., & Grimmberger, E. (1998). Die Fledermäuse Europas: Kennen - bestimmen - schützen. 265.
- Schönborn, C., Bennedsen, B.-O., Blochwitz, O., Heinze, B., Strobl, P., & Thate, M. (2020). Rote Listen Sachsen-Anhalt: Großschmetterlinge (Lepidoptera part.): 3. Fassung, Stand: November 2018. *Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 1/2020*, 825-848.
- Schönbrodt, M., & Schulze, M. (2017). Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt: 3. Fassung, Stand November 2017 - Vorabdruck. *Apus: Beiträge zur Avifauna Sachsen-Anhalts*, 22(Sonderband), 80.
- Spitzenberg, D. (2020). Rote Liste Sachsen-Anhalt: Wasserbewohnende Käfer (Coleoptera aquatica): 3. Fassung, Stand: Dezember 2018. *Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 1/2020*, 571-580.
- Spitzenberg, D., Sondermann, W., Hendrich, L., Hess, M., & Heckes, U. (2016). Rote Liste und Gesamtartenliste der wasserbewohnenden Käfer (Coleoptera aquatica) Deutschlands - 3. Fassung, Stand Mai 2013. In: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 70(4), 207-246.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., & Sudfeldt, C. (2005). Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 792.
- Trost, M., Ohlendorf, B., Driechciarz, R., Weber, A., Hofmann, T., & Mammen, K. (2020). Rote Listen Sachsen-Anhalt. 11. Säugetiere (Mammalia). *Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 1/2020*; 293-302.



- Trost, M., Ohlendorf, B., Driechciarz, R., Weber, A., Hofmann, T., & Mammen, K. (2020). Rote Listen Sachsen-Anhalt: Säugetiere (Mammalia): 3. Fassung, Stand: Dezember 2018. *Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 1/2020*, 293-302.
- Venne, C. (2003). Vorkommen und Habitatwahl der Heidelerche (*Lullula arborea*) im Landschaftsraum Senne in Nordrhein-Westfalen. *Charadrius: Zeitschrift für Vogelkunde, Vogelschutz und Naturschutz in Nordrhein-Westfalen*, 39(3), 114-125.
- VS-RL. (2009). Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20/7 vom 26.01.2010) (Vogelschutzrichtlinie - VS-RL).
- Völkl, W., Käsewieter, D., Alfermann, D., Schulte, U., & Thiesmeier, B. (2017). Die Schlingnatter - eine heimliche Jägerin. *Zeitschrift für Feldherpetologie, Beiheft 6 (2. Aufl.)*, 184.

## 8 Anhang

### 8.1 Relevanzprüfung

Art	RL D	RL ST	Nachweis im UG	vom Vor- haben be- troffen	Bestand/ Status im Untersuchungsraum
<b>Samenpflanzen (<i>Spermatophyta</i>)</b>					
Sumpf-Engelwurz <i>Angelica palustris</i>	2	1	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (wechsellasse Feuchtwiesen mit extensiver Bewirtschaftung).
Kriechender Sellerie <i>Helosciadium repens</i>	2	1	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (feuchte bis zeitweise nasse Wiesen oder Ufer mit z. T. offenem Boden).
Frauenschuh <i>Cypripedium calceolus</i>	3	2	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (lichte Wälder, wärmebegünstigte Waldrandbereiche, Säume sowie besonnte Waldlichtungen).
Sand-Silberscharte <i>Jurinea cyanoides</i>	2	2	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (Sand-Trockenrasen).
Sumpf-Glanzkraut <i>Liparis loeselii</i>	2	1	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (ganzjährig nasse, unbewaldete, basenarme und nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Flach- und Zwischenmoore).
Schwimmendes Froschkraut <i>Luronium natans</i>	2	0	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (Uferbereiche von nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen, stehenden bis langsam fließenden Gewässern).
Vorblattloses Leinblatt <i>Thesium ebracteatum</i>	1	0	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (sandige, bodensaure und sommerwarme Standorte mit Heide, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen).
<b>Weichtiere (<i>Mollusca</i>)</b>					
Zierliche Tellerschnecke <i>Anisus vorticulus</i>	1	1	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (pflanzenreiche, meist kalkreiche, klare Stillgewässer und Gräben).

Art	RL D	RL ST	Nachweis im UG	vom Vor- haben be- troffen	Bestand/ Status im Untersuchungsraum
Gemeine Flussmuschel <i>Unio crassus</i>	1	1	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (Fließgewässer mit klarem, sauerstoffreichem Wasser der Gewässergüteklasse I-II über kiesig-sandigem Grund mit geringem Schlammanteil).
<b>Libellen (<i>Odonata</i>)</b>					
Grüne Mosaikjungfer <i>Aeshna viridis</i>	2	1	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (Bestände der Krebschere ( <i>Stratiotes aloides</i> ) im Norddeutschen Tiefland).
Asiatische Keiljungfer <i>Gomphus flavipes</i>	*	*	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (strömungsberuhigte Abschnitte und Zonen von Flüssen).
Östliche Moosjungfer <i>Leucorrhinia albifrons</i>	2	3	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (kleinere, nährstoffarme Stillgewässer mit einer Verlandungszone).
Zierliche Moosjungfer <i>Leucorrhinia caudalis</i>	3	3	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (flache, mäßig Nährstoff belastete Gewässer mit dichten, untergetauchten Pflanzenbeständen in oft wärmebegünstigten Lagen).
Große Moosjungfer <i>Leucorrhinia pectoralis</i>	3	V	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (wärmebegünstigte Gewässer mit einem mittleren Nährstoffgehalt und einer reichhaltigen Ausstattung unterschiedlicher, jedoch nicht zu dichter Pflanzenbestände).
Grüne Keiljungfer <i>Ophiogomphus cecilia</i>	*	*	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (Flüsse, die zumindest in Teilbereichen eine sandig-kiesige Sohle aufweisen).
Sibirische Winterlibelle <i>Sympecma paedisca</i>	1	0	-	-	Im Land Sachsen-Anhalt existiert kein rezentes Vorkommen der Sibirischen Winterlibelle.
<b>Käfer (<i>Coleoptera</i>)</b>					
Heldbock <i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	-	-	Es befinden sich keine Habitatbäume (Alteichen) für den Heldbock im Vorhabensbereich.

Art	RL D	RL ST	Nachweis im UG	vom Vor- haben be- troffen	Bestand/ Status im Untersuchungsraum
Eremit <i>Osmoderma eremita</i>	(2)	3	-	-	Es befinden sich keine Habitatbäume (alte Laubbäume) für den Eremit im Vorhabensbereich.
Breitrand <i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	-	-	Es befinden sich keine geeigneten Habitats (Gewässer) im Vorhabensbereich.
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer <i>Graphoderus bilineatus</i>	3	3	-	-	Es befinden sich keine geeigneten Habitats (Gewässer) im Vorhabensbereich.
Scharlachroter Plattkäfer <i>Cucujus cinnaberinus</i>	*	-	-	-	Es befinden sich keine geeigneten Habitats (Totholz, v. a. Pappeln in Auen) im Vorhabensbereich.
<b>Schmetterlinge (<i>Lepidoptera</i>)</b>					
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling <i>Phengaris nausithous</i>	V	1	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitats für die Art (Feuchtwiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfes <i>Sanguisorba officinalis</i> ).
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling <i>Phengaris teleius</i>	2	1	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitats für die Art (Feuchtwiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfes <i>Sanguisorba officinalis</i> ).
Großer Feuerfalter <i>Lycaena dispar</i>	3	G	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitats für die Art (Feuchtwiesen mit den Ampferarten <i>Rumex hydrolapathum</i> , <i>R. crispus</i> bzw. <i>R. obtusifolius</i> ).
Nachtkerzenschwärmer <i>Proserpinus proserpina</i>	*	2	-	-	Der Nachtkerzenschwärmer ist im Larvalstadium an Pionierbiotope mit Weidenröschen ( <i>Epilobium</i> spp.) oder Nachtkerze ( <i>Oenothera</i> spp.) gebunden. Diese konnten im UG nicht nachgewiesen werden.
<b>Lurche (<i>Amphibia</i>)</b>					
Rotbauchunke <i>Bombina bombina</i>	2	2	-	-	Auf der Vorhabensfläche und auch im näheren Umfeld befinden sich keine Gewässer für die Art.
Laubfrosch <i>Hyla arborea</i>	3	3	-	-	Auf der Vorhabensfläche und auch im näheren Umfeld befinden sich keine Gewässer für die Art.
Springfrosch <i>Rana dalmatina</i>	V	3	-	-	Die Art besitzt in dieser Region keine Vorkommen.
Kleiner Wasserfrosch <i>Pelophylax lessonae</i>	G	G	-	-	Auf der Vorhabensfläche und auch im näheren Umfeld befinden sich keine Gewässer für die Art.

Art	RL D	RL ST	Nachweis im UG	vom Vor- haben be- troffen	Bestand/ Status im Untersuchungsraum
Wechselkröte <i>Bufo viridis</i>	2	2	-	-	Auf der Vorhabensfläche und auch im näheren Umfeld befinden sich keine geeigneten Gewässer für die Art (vegetationsarme Temporärgewässer).
Knoblauchkröte <i>Pelobates fuscus</i>	3	3	-	-	Auf der Vorhabensfläche und auch im näheren Umfeld befinden sich keine Gewässer für die Art.
Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	3	3	-	-	Auf der Vorhabensfläche und auch im näheren Umfeld befinden sich keine Gewässer für die Art.
Kreuzkröte <i>Epidalea calamita</i>	2	2	-	-	Auf der Vorhabensfläche und auch im näheren Umfeld befinden sich keine geeigneten Gewässer für die Art (vegetationsarme Temporärgewässer).
Moorfrosch <i>Rana arvalis</i>	3	2	-	-	Auf der Vorhabensfläche und auch im näheren Umfeld befinden sich keine Gewässer für die Art.
<b>Schuppenkriechtiere &amp; Schildkröten (<i>Squamata &amp; Testudinata</i>)</b>					
Schlingnatter <i>Coronella austriaca</i>	3	2	ja	ja	Die Art wurde im Untersuchungsraum nachgewiesen und wird im AFB behandelt.
Europäische Sumpfschildkröte <i>Emys orbicularis</i>	1	0	-	-	In Sachsen-Anhalt existiert kein rezentes Vorkommen der Europäischen Sumpfschildkröte.
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	V	3	ja	ja	Die Art wurde im Untersuchungsraum nachgewiesen und wird im AFB behandelt.
Östliche Smaragdeidechse <i>Lacerta viridis</i>	1	(1)	-	-	In Sachsen-Anhalt existiert kein rezentes Vorkommen der Östlichen Smaragdeidechse festgestellt werden.
<b>Säugetiere (<i>Mammalia</i>)</b>					
Fledermäuse <i>Microchiroptera</i>			ja	ja	Eine Erfassung der lokalen Fledermausfauna wurde nicht durchgeführt. Es wurde aber ein Einzelquartier einer kleinen Fledermausart an einem Gebäude festgestellt. Es ist anzunehmen, dass die Vorhabensfläche als Jagdhabitat genutzt wird, da im Umfeld weitere potentielle Quartierstrukturen existieren (Gebäude und ältere Bäume).
Wolf <i>Canis lupus</i>	3	1	-	-	Aufgrund der Kleinflächigkeit des Eingriffsbereiches sowie der Siedlungsnähe, können relevante Auswirkungen auf die Art ausgeschlossen werden.

Art	RL D	RL ST	Nachweis im UG	vom Vor- haben be- troffen	Bestand/ Status im Untersuchungsraum
Biber <i>Castor fiber</i>	V	3	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (Gewässer).
Feldhamster <i>Cricetus cricetus</i>	1	1	-	-	Im Landkreis Wittenberg existiert kein rezentes Vorkommen des Feldhamsters.
Fischotter <i>Lutra lutra</i>	3	3	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (Gewässer und gewässernahe Landlebensräume).

### Europäische Vogelarten

Europäische Vogelarten wurden erfasst und werden im AFB behandelt.

### Erläuterungen:

RL D: Rote Liste Deutschland  
RL ST: Rote Liste Sachsen-Anhalt

Gefährdungskategorien der Roten Listen:

- 0 = ausgestorben oder verschollen
- 1 = vom Aussterben bedroht
- 2 = stark gefährdet
- 3 = gefährdet
- 4 = potenziell gefährdet
- G = Gefährdung anzunehmen
- R = extrem seltene Art mit geograf. Restriktion
- V = Arten der Vorwarnliste
- D = Daten defizitär
- \* = ungefährdet
- ( ) = Einstufung älter als 15 Jahre

### Quellenübersicht zu den Rote-Liste Angaben:

	<u>Rote Liste Deutschland</u>	<u>Rote Liste Sachsen-Anhalt</u>
Pflanzen:	Metzing et al. (2018)	Frank et al. (2020)
Weichtiere:	Jungbluth et al. (2011)	Hartenauer et al. (2020)
Libellen:	Ott et al. (2015)	Mammen et al. (2020)
Käfer:	Binot et al. (1998), Spitzenberg et al. (2016), (Bense et al., 2021), (Esser, 2021)	Spitzenberg (2020), Neumann et al. (2020), Malchau (2020)
Schmetterlinge:	Reinhardt & Bolz (2011), Rennwald et al. (2011)	Schönborn et al. (2020)
Amphibien:	Rote-Liste-Gremium (2020a)	Grosse et al. (2020)
Reptilien:	Rote-Liste-Gremium (2020b)	Grosse et al. (2020)
Säugetiere:	Meinig et al. (2020)	Trost et al. (2020)
Vögel:	Ryslavy et al. (2020)	Schönbrodt & Schulze (2017)